



Landesentwicklungsbericht Thüringen 2019



**THÜRINGEN
ENTWICKELN
ZUKUNFT
GESTALTEN**
WWW.TMIL.INFO

Vorwort der Ministerin	5
1. Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung	6
1.1 Verstärkte Aktivitäten des Bundes bei Themen der Raumordnung	6
1.2 Auswirkungen der Gemeindeneugliederungen	7
1.3 Mehr Transparenz durch Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes	9
2. Pläne und Verfahren	10
2.1 Regionalplanfortschreibungen	10
2.2 Raumordnungsverfahren, Zielabweichungsverfahren sowie landesplanerische Stellungnahmen	19
2.3 Förderung der Regionalentwicklung	20
3. Schwerpunktthema	22
3.1 Einzelhandelsentwicklung im Kontext von Raumordnung und Landesplanung	22
3.2 Neu- und Ausbau von Energieleitungen	32
3.3 Umgebungsschutz bei Kulturerbestandorten	42
3.4 Blick in die Werkstatt: Daseinsvorsorgeindex	45
4. Kurzberichte	48
4.1 Entwicklung des landesbedeutsamen Busnetzes	48
4.2 Stand der Landesplanerischen Kooperation im Raum Suhl/Zella-Mehlis	52
4.3 Europäische Raumordnung	53
4.4 Regionalplanertagung 2018	56
4.5 Landesplanungsbeirat	58
4.6 Ministerkonferenz für Raumordnung	59
4.7 Gunstraumstudie Thüringer ICE-Knoten	60



Birgit Keller, Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

schon zu Beginn der Legislaturperiode hatte ich mir vorgenommen, die raumordnerischen Debatten im Freistaat stärker zu profilieren. Dazu gehört auch, die Vielfalt und Aktualität des thematischen Spektrums von Landes- und Regionalplanung darzustellen. Ich begrüße es, dass die Themen von Landes- und Regionalplanung immer mehr in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Zugleich registrieren wir eine zunehmende Bürgerbeteiligung an Planungsprozessen.

Das ist eine sehr positive Entwicklung sowie Zeichen eines gestärkten demokratischen Bewusstseins. Die Bürgerbeteiligung sehe ich als eine Bereicherung für die Landes- und Regionalplanung, die das Leben aller Menschen im Freistaat betrifft. Der neue Landesentwicklungsbericht soll auch einen Beitrag in diesem Sinne leisten, indem er die interessierte Öffentlichkeit anspricht und informiert.

Der Landesentwicklungsbericht 2019 informiert vor allem über den Stand der Regionalplanfortschreibung, über die Einzelhandelsuntersuchung Thüringen 2017/2018 und der Betroffenheit Thüringens vom Ausbau der Stromübertragungsnetze. Des Weiteren sind Kurzberichte zu weiteren Themen mit landesplanerischer Bedeutung enthalten.

Der Ausbau der Stromübertragungsnetze beschäftigt Thüringen bereits seit einigen Jahren. Thüringen leistet mit realisierten Projekten wie der Thüringer Strombrücke

und noch anstehenden Ausbauvorhaben seinen wichtigen Beitrag zu einer gelingenden Energiewende. Die rot-rot-grüne Landesregierung will verhindern, dass Thüringen übermäßig vom Netzausbau betroffen sein wird.

Mit „Blick in die Werkstatt“ enthält der Landesentwicklungsbericht eine neue Rubrik. In dem Kapitel werden keine Analyseergebnisse präsentiert, sondern für die Landes- und Regionalplanung relevante Fragestellung zur Diskussion gestellt. Die Leserinnen und Leser erhalten einen Einblick in die Arbeit mit raumbezogenen Daten sowie über die Möglichkeiten und Grenzen raumbezogener Analysen. Hierfür thematisiert der Landesentwicklungsbericht die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der dafür notwendigen Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Teilen des Landes. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Abbildung eines Daseinsvorsorgeindex hilfreich sein kann, um die räumliche Verteilung von Einrichtungen des täglichen Bedarfs umfänglich abzubilden.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Birgit Keller
Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

1

Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung

1.1 Verstärkte Aktivitäten des Bundes bei Themen der Raumordnung

Die Raumordnung hat als überörtliche und fachübergreifende Planung den Auftrag für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen eines Gesamt-raums und seiner Teilräume zu sorgen. Das Ziel ist, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Mit diesem übergreifenden und nachhaltigen Ansatz ist die Raumordnung in hohem Maße dafür geeignet auch bei aktuellen gesellschaftlichen Debatten wichtige Impulse zu leisten und dies wird zunehmend auch auf Bundesebene so wahrgenommen.

In jüngerer Vergangenheit betraf dies vor allem die Umsetzung der Energiewende und dabei allem voran den Ausbau der Übertragungsnetze.

Aktuell ist mit dem Erhalt gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen eine Daueraufgabe der Raumordnung in den besonderen Fokus der Bundesregierung gerückt und somit ein zentrales Anliegen der aktuellen Legislaturperiode.

Am 26. September 2018 fand in diesem Sinne die Auftaktsitzung der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ statt. Durch die Kommission sollen Handlungsempfehlungen und Vorschläge zum Erhalt und zur Stärkung gleichwertiger Lebensverhältnisse ausgearbeitet werden. Dazu zählen beispielsweise auch Ideen zur Schaffung eines gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Räume.

Mit dem Start der Kommission haben sechs Facharbeitsgruppen zu folgenden Themen mit ihrer Arbeit begonnen:

1. „Kommunale Altschulden“
2. „Wirtschaft und Innovation“
3. „Raumordnung und Statistik“
4. „Technische Infrastruktur“
5. „Soziale Daseinsvorsorge und Arbeit“
6. „Teilhabe und Zusammenhalt der Gesellschaft“.

Zukünftig wird mit dem Hochwasserschutz ein weiteres Thema verstärkt auf Ebene der Bundesraumordnung diskutiert werden. Angesichts der Ländergrenzen überschreitenden Entstehung und Wirkung von Hochwasser wird der Bedarf gesehen, den Hochwasserschutz auch in der Raumordnung grenzüberschreitend auszugestalten. Die Novelle des Bundesraumordnungsgesetzes im Jahr 2017 hat die rechtliche Grundlage für einen Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) geschaffen, wobei diese u. a. an die Voraussetzung geknüpft ist, dass ein BRPH „für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebietes unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten erforderlich“ ist. Für den Bund stellt sich daher die Frage, ob ein den Gesamt-raum betrachtender Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz ein passendes Instrument sein kann. Diese Frage soll im Jahr 2019 im Rahmen eines Planspiels unter wissenschaftlicher Begleitung geklärt werden.

1.2 Auswirkungen der Gemeindeneugliederungen

Die Thüringer Landesregierung verfolgt das Ziel, mit einer Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform zukunftsfeste Strukturen zu schaffen, die sowohl auf kommunaler wie auch auf Landesebene eine verlässliche, zukunftsorientierte, effiziente und bürgernahe Daseinsvorsorge zur Verfügung stellen. Im Gesamtprozess zur Umsetzung der flächendeckenden Neugliederung der Gemeinden wird nach einer Neuausrichtung Ende des Jahres 2017 verstärkt auf Freiwilligkeit gesetzt. Der Landtagsbeschluss über die „Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017“ enthält hierzu folgende raumordnerische Aspekte:

- Zentralörtliche Strukturen sollen gestärkt werden. Die künftige Gemeindestruktur soll die Belange der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) festgelegten Ober- und Mittelzentren in ihrer Stadt-Umland-Beziehung mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden in besonderem Maße berücksichtigen.
- Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Orts wahrnehmen kann.
- Gemeinden, die im LEP 2025 als Ober- oder Mittelzentren ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederung von Umlandgemeinden gestärkt werden.

Auftaktsitzung der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“



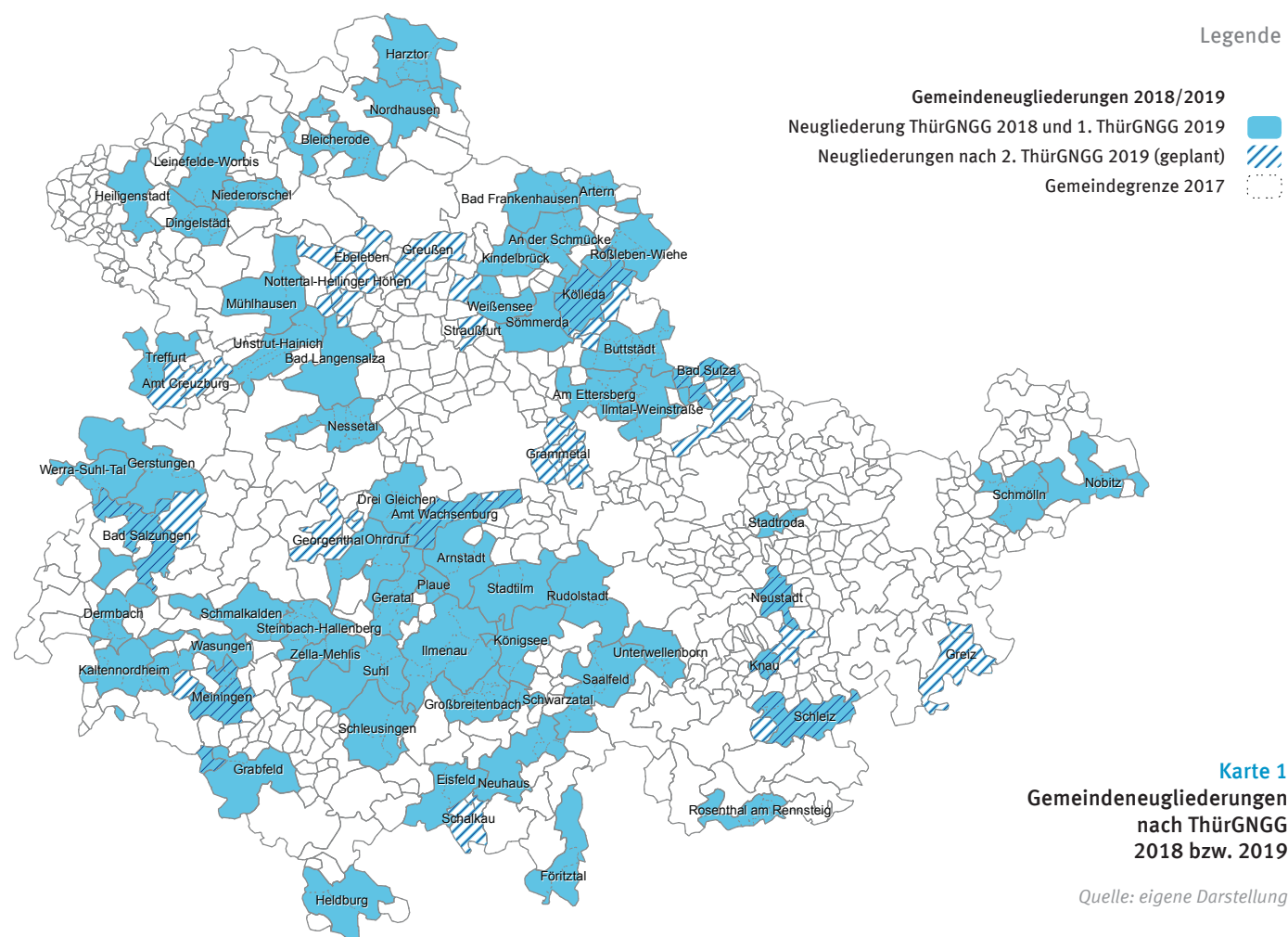
Der Thüringer Landtag hat im Jahr 2018 zwei Gemeindeneugliederungsgesetze (ThürGNNGG) verabschiedet; diese traten am 6. Juli 2018 bzw. am 1. Januar 2019 in Kraft. Ein weiteres Gemeindeneugliederungsgesetz soll noch in der sechsten Legislaturperiode des Thüringer Landtags verabschiedet werden. Die erste Lesung dieses Gesetzentwurfs fand im März 2019 im Thüringer Landtag statt (Landtagsdrucksache 6/6960).

Mit dem ThürGNNG 2018 wurden 30 Gemeinden aufgelöst, um 13 Gemeinden zu vergrößern und zwei Gemeinden neu zu bilden. Des Weiteren wurden durch das ThürGNNG 2019 173 Gemeinden aufgelöst, 34 Gemeinden durch Eingliederungen vergrößert und 16 Gemeinden neu

gebildet sowie fünf Landkreise und eine kreisfreie Stadt in ihren Grenzen geändert. Entsprechend sank die Anzahl der Städte und Gemeinden in Thüringen von 849 zunächst auf 821 (2018) und zum 1. Januar 2019 auf 664. Der aktuell vorliegende Gesetzentwurf eines weiteren Gemeinde-neugliederungsgesetzes (2. ThürNGGG 2019) sieht die Auflösung von 41 Gemeinden, die Vergrößerung von 11 Gemeinden und die Neubildung von 5 Gemeinden vor (vgl. Karte 1).

Die durch die Neugliederungen entstandenen bzw. vergrößerten Städte und Gemeinden sind dabei sehr unterschiedlich und weisen Einwohnerzahlen zwischen 718 (Knau) und 42.228 (Nordhausen) auf. Mit den Gemeindeneubildungen und Ein-

gliederungen der bereits in Kraft getretenen Neugliederungsgesetze werden 55 Zentrale Orte, darunter 21 Mittelzentren und 34 Grundzentren, auf freiwilliger Basis teilweise mehrfach vergrößert und gestärkt. Die Ergebnisse der Gemeindeneugliederungen sind eine wesentliche Rahmenbedingung für die Fortschreibung des LEP 2025 bezüglich der Entwicklung der Zentralen Orte. Die geänderte administrative Gliederung mit erheblichen Auswirkungen auf die Zentralen Orte und deren Verflechtungsbereiche erfordert eine Neubefassung mit diesem Thema. Zum einen wird zu klären sein, wie eine entsprechende Zuordnung sachgemäß erfolgen kann, zum anderen, welche landesplanerischen Ziele und Grundsätze damit verbunden werden sollen und können.



1.3 Mehr Transparenz durch Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPlG)

Am 29. Dezember 2018 ist das Thüringer Verwaltungsreformgesetz in Kraft getreten. Dieses enthält auch Änderungen am Thüringer Landesplanungsgesetz.

Wesentlichste Neuerung ist, dass Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaften künftig nicht mehr nur vor Ort sondern auch online auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaften eingesehen werden können. Mit dieser unkomplizierten und zeitgemäßen Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger fördert der Landesgesetzgeber die Transparenz und Bürgernähe.

Auf folgende konkrete Änderungen ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürLPlG soll künftig die öffentliche Auslegung von Planentwürfen auf der Internetseite der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 ThürLPlG sollen bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden. Damit wird der Nutzung elektronischer Informationstechnologien ein größeres Gewicht beigemessen. | <p>elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden.</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Da bei allen Raumordnungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, ist auch bei allen Raumordnungsverfahren eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Ergebnis erforderlich, vgl. § 10 Abs. 8 ThürLPlG. Auch dabei empfiehlt sich eine ergänzende Einstellung auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamts. <hr/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • § 10 ThürLPlG a. F. enthielt eine Sonderregelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Raumordnungsverfahren. Diese ist entfallen, da das Raumordnungsgesetz (ROG) in § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG mittlerweile eine Öffentlich- | <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 ThürLPlG sind die Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaften einschließlich Anlagen auf den Internetseiten der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft zur Einsicht bereitzustellen. |

Plenarsaal des Thüringer Landtages

Serviceportal Landesrecht
Thüringen

Mit dem Serviceportal Landesrecht Thüringen (www.landesrecht.thueringen.de) stellt der Freistaat Thüringen interessierten Nutzerinnen und Nutzern geltende Gesetze und Verordnungen zur Recherche bereit. Dort ist auch die konsolidierte Fassung des geltenden Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPiG) zu finden.

2

Pläne und Verfahren

2.1 Regionalplanfortschreibungen

Verlängerte Fristen bei Regionalplanfortschreibung

Alle vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen haben im März 2015 die Fortschreibung ihrer Regionalpläne beschlossen (vgl. Tabelle 1). Das Thüringer Landesplanungsgesetz gibt für die Fortschreibung eine Dreijahresfrist vor. Der Gesetzgeber bringt mit dieser Dreijahresfrist sein Interesse an zügigen und verlässlichen Planungsgrundlagen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltung zum Ausdruck. Die Regionalpläne wären danach im März 2018 zur Genehmigung vorzulegen gewesen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Seitens der Planungsgemeinschaften wurde auf verschiedene Punkte verwiesen, die eine fristgerechte Vorlage verhindern würden:

- verzögerte Vorlage wesentlicher Planungsgrundlagen von Fachplanungsträgern bzw. deren gänzlich fehlendes (Landschaftsrahmenplan),
- Erarbeitung methodischer Grundlagen für neue Instrumente des LEP 2025,

- Befassung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger (Neu- und Ausbau von Energieleitungen),
- Handlungsdruck zur Schließung der Regelungslücke hinsichtlich der Steuerung der Windenergienutzung und erheblicher Umfang des ersten Beteiligungsverfahrens hierzu.

Vor diesem Hintergrund haben alle vier Regionalen Planungsgemeinschaften bereits Ende des Jahres 2017 Anträge auf Verlängerung der Dreijahresfrist gestellt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen beantragte Fristverlängerung bis März 2023, Ostthüringen bis März 2022, Südwestthüringen und Nordthüringen bis März 2021.

Nach Beteiligung der Ressorts hatte das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) als oberste

Landesplanungsbehörde abzuwägen, welche tatsächlichen Gründe im Einzelfall für eine Beschleunigung vorliegen und welche nachteiligen Folgen sich aus einer Verlängerung der Frist ergeben. Im Ergebnis wurden die von den Regionalen Planungsgemeinschaften vorgebrachten Gründe im Grundsatz anerkannt und die Fristen jeweils um zwei Jahre verlängert. Damit sind die fortgeschriebenen Regionalpläne jetzt bis März 2020 zur Genehmigung vorzulegen. Die Fristverlängerung bleibt hinter dem Beantragten zurück, da die gesetzgeberisch angeordnete Beschleunigung nicht unbeachtet bleiben darf.

Die Fristverlängerungen gelten jedoch nicht für die sachlichen Teile Windenergie in Mittelthüringen und Ostthüringen. In diesen beiden Planungsregionen besteht eine Sondersituation, da die planerischen Regelungen zur Steuerung der Windenergienutzung gerichtlich für unwirksam erklärt wurden. Um einen Wildwuchs von Windenergieanlagen zu verhindern, wurde

in Mittelthüringen und Ostthüringen mit erhöhtem Aufwand an neuen Entwürfen zu diesem Thema gearbeitet. Durch Beschluss dieser Entwürfe im Januar bzw. März 2016 konnten für neue Windenergieanlagen, nach entsprechender Einzelfallprüfung, befristete Untersagungen ausgesprochen werden. Die ersten Untersagungsverfügungen wären jedoch in Mittelthüringen im März 2019 ausgelaufen. In Ostthüringen laufen diese im September 2019 ab. Für die Entscheidungen über die Fristverlängerungsanträge bei der Regionalplanfortschreibung war diese zu erwartende Regelungslücke zu berücksichtigen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat bereits im Juni 2018 darauf reagiert und einen sachlichen Teilplan Windenergie beschlossen. Dieser ist inzwischen in Kraft getreten (vgl. Tabelle 1). Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen beabsichtigt nach eigenen Aussagen für 2019 den Beschluss eines sachlichen Teilplans Windenergie.

Untersagungen

Seitens der oberen Landesplanungsbehörde wurde auch im Jahr 2018 für die Planungsregionen Ost- und Mittelthüringen das Instrument der befristeten Untersagung gemäß § 12 Abs. 2 ROG genutzt, um die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA), die außerhalb der künftigen Vorranggebiete Windenergie geplant sind, auszuschließen.

In der Planungsregion Ostthüringen wurden im Jahr 2018 drei neue Untersagungen für insgesamt zwölf WEA ausgesprochen sowie vier befristete Untersagungen (zehn WEA) aufgrund des Zeitablaufes um ein Jahr verlängert. Für eine befristete Untersagung (eine WEA) wurde zwischenzeitlich aufgrund einer Änderung der Antragsunterlagen eine Genehmigung erteilt. Ein Vorhaben mit einer WEA wurde eingestellt. Damit sind derzeit in Ostthüringen 29 WEA befristet untersagt.

In der Planungsregion Mittelthüringen wurden sieben neue befristete Untersagungen für insgesamt 17 WEA ausgesprochen. Darüber hinaus wurden elf Untersagungsverfügungen mit insgesamt 74 WEA aufgrund des Ablaufes der zeitlichen Befristung (zwei Jahre) verlängert. Mit Inkrafttreten des sachlichen Teilplans Windenergie in Mittelthüringen am 24. Dezember 2018 enden alle ausgesprochenen Untersagungsverfügungen und die bisher ausgesetzten Genehmigungsverfahren können abgeschlossen werden. Die Anwendung der befristeten Untersagung für den Zeitraum 2016 bis 2018 in Mittelthüringen hat sich als ein wirksames raumordnerisches Steuerungsinstrument herausgestellt. Der vielfach befürchtete „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen ist nicht eingetreten.



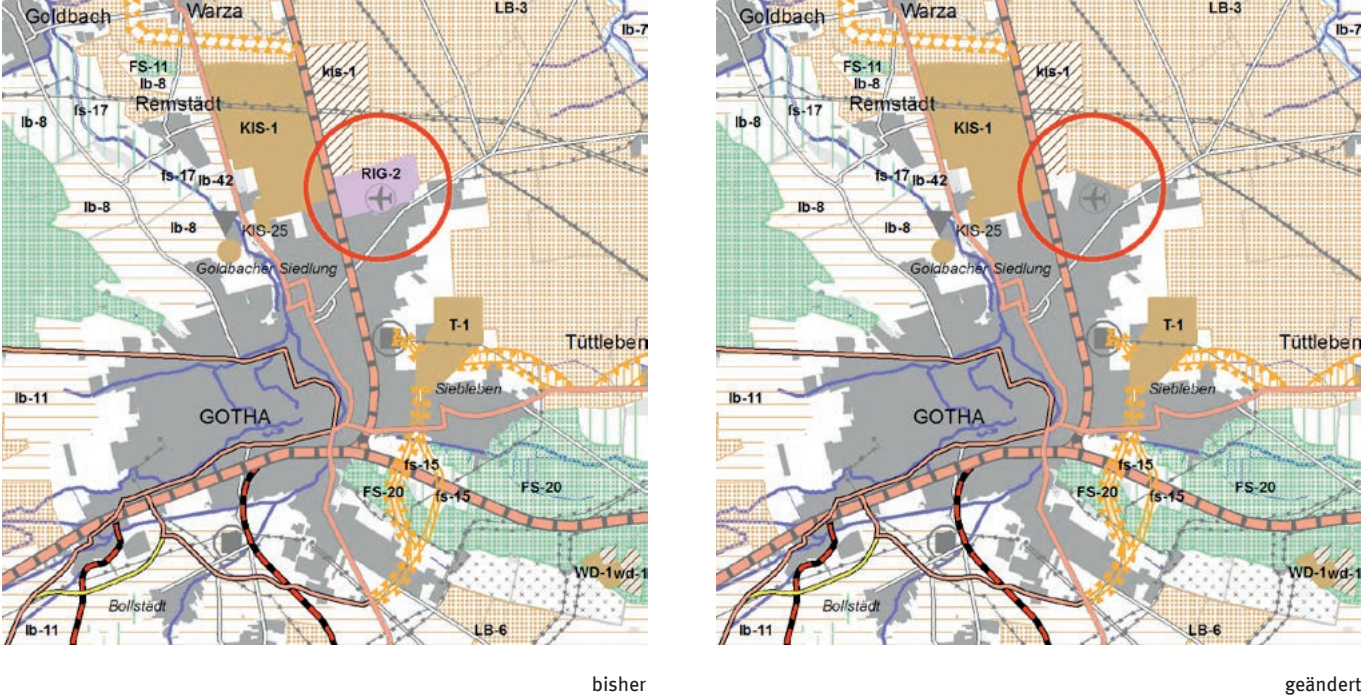
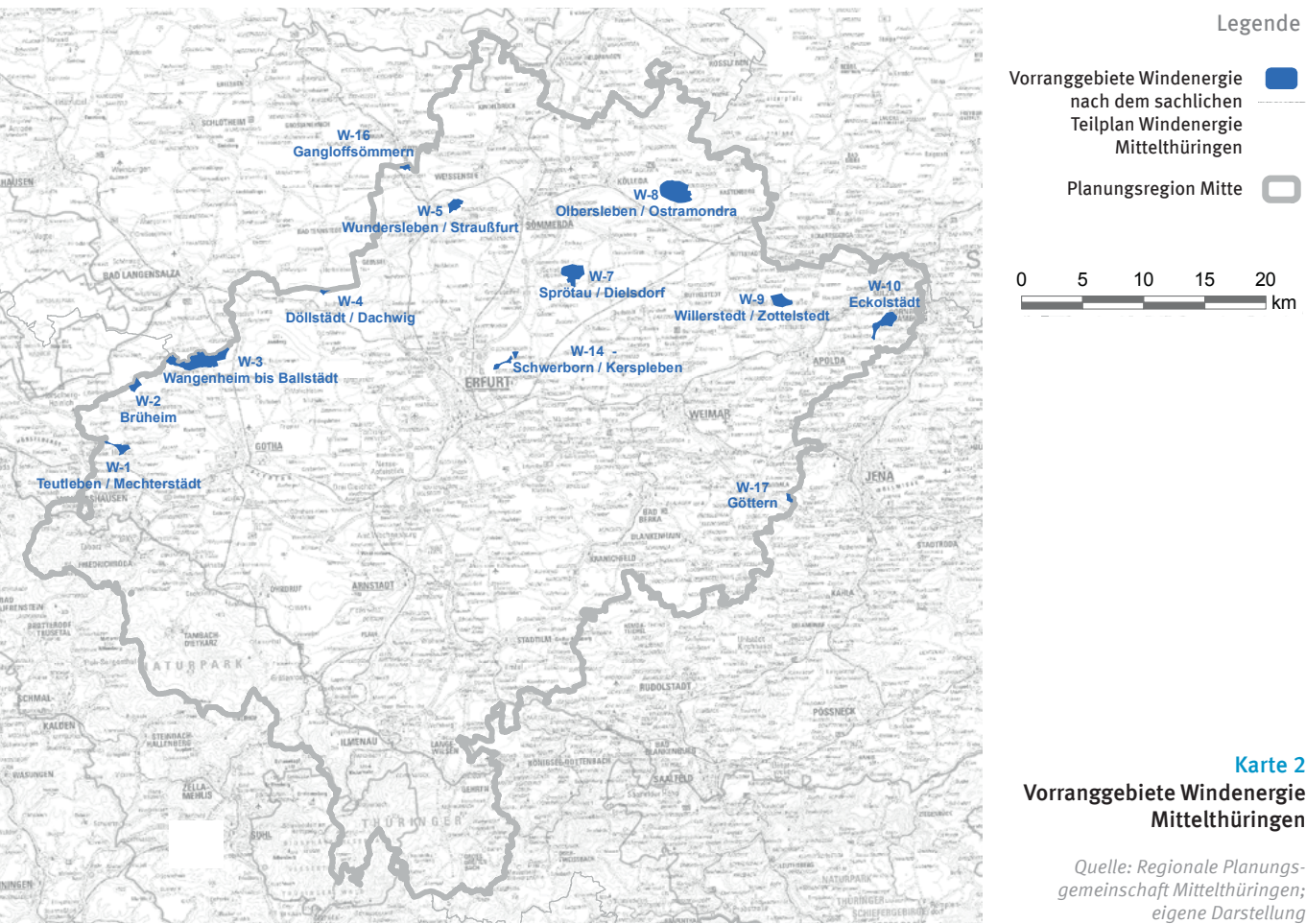
Tabelle 1: Aktueller Stand der Regionalplanfortschreibung in den jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaften (Stand März 2019)		Quellen: TLVwA/Obere Landesplanungsbehörde TMIL/oberste Landesplanungsbehörde		
	Nordthüringen	Mittelthüringen	Südwestthüringen	Ostthüringen
Beschluss zur				
Änderung des Regionalplans (Gesamtplan)	25.03.2015 ThStAnz 14/2015 vom 07.04.2015	18.03.2015 ThStAnz 14/2015 vom 07.04.2015	20.03.2015 ThStAnz 13/2015 vom 30.03.2015	17.03.2015 ThStAnz 17/2015 vom 27.04.2015
Aufstellung des sachlichen Teilplans Windenergie		26.11.2015		
Scopingtermin	25.09.2015	25.09.2015	25.09.2015	25.09.2015
Beschluss zur Anhörung und öffentlichen Auslegung sowie deren Bekanntmachung				
1. Entwurf sachlicher Teilplan Windenergie bzw. Abschnitt 3.2.2 Windenergie		14.01.2016 ThStAnz 9/2016 vom 29.02.2016		04.03.2016 ThStAnz 17/2016 vom 25.04.2016
2. Entwurf sachlicher Teilplan Windenergie		05.09.2017 ThStAnz 39/2017 vom 25.09.2017		30.11.2018 ThStAnz 7/2019 vom 18.02.2019
Vorgezogene Änderung Z 2-2		05.09.2017 ThStAnz 39/2017 vom 25.09.2017		
Erster Entwurf Gesamtplan	30.05.2018 ThStAnz 32/2018 vom 06.08.2018		27.11.2018 ThStAnz 9/2019 vom 04.03.2019	30.11.2018 ThStAnz 7/2019 vom 18.02.2019
Zeitraum Anhörung und öffentliche Auslegung				
1. Entwurf sachlicher Teilplan Windenergie bzw. Abschnitt 3.2.2 Windenergie		07.03. 2016 bis 10.05.2016		09.05. 2016 bis 12.07.2016
2. Entwurf sachlicher Teilplan Windenergie		09.10. 2017 bis 11.12.2017		
Vorgezogene Änderung Z 2-2“		09.10. 2017 bis 11.12.2017		
Erster Entwurf Gesamtplan	03.09. 2018 bis 08.11.2018		11.03.2019 bis 15.05.2019	04.03.2019 bis 10.05.2019

Tabelle 1: Aktueller Stand der Regionalplanfortschreibung in den jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaften (Stand März 2019)		Quellen: TLVwA/Obere Landesplanungsbehörde TMIL/oberste Landesplanungsbehörde		
Genehmigung und deren Bekanntmachung				
Sachlicher Teilplan Windenergie		11.12.2018 ThStAnz 52/2018 vom 24.12.2018		
Vorgezogene Änderung Z 2-2“		11.12.2018 ThStAnz 52/2018 vom 24.12.2018		
Termin zur Genehmigungsvorlage nach Fristverlängerung entsprechend § 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPlG	25.03.2020	18.03.2020	20.03.2020	17.03.2020

Genehmigung des sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen

Am 19. Juni 2018 beschloss die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen den sachlichen Teilplan Windenergie. Dieser wurde im Wesentlichen genehmigt und trat nach Bekanntmachung der Genehmigungserteilung im Thüringer Staatsanzeiger vom 24. Dezember 2018 in Kraft. Damit liegen nunmehr für Mittelthüringen verbindliche Ziele der Raumordnung bzgl. der Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen vor, die bei der Beurteilung entsprechender Vorhaben zu beachten sind. Gleichzeitig endeten alle von der oberen Landesplanungsbehörde gegenüber den unteren Immissions-schutzbehörden in der Planungsregion Mittelthüringen ausgesprochenen Unter-sagungsverfügungen. Die Genehmigungs-behörden erhielten eine entsprechende aktualisierte Stellungnahme und können nunmehr die bisher ausgesetzten Geneh-migungsverfahren abschließen.

Der sachliche Teilplan Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Mit-telthüringen weist zwölf Vorranggebiete Windenergie aus (vgl. Karte 2). Diese haben gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten, was bedeutet, dass die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete unzulässig ist. Für die Windenergienutzung stehen in den zwölf Vorranggebiete insgesamt 2.342 ha zur Verfügung. Dies entspricht einem Anteil von 0,63 % der Planungsregionsfläche.



Karte 3
Auszug aus der Raumnutzungskarte vor und nach der Änderung

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

Genehmigung der vorgezogenen Änderung im Abschnitt 2.2.2 Regionalplan Mittelthüringen

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hatte in dem mit Beschluss vom 18. März 2015 eingeleiteten Änderungsverfahren zum Regionalplan Mittelthüringen aus aktuellem Anlass und auf Anregung der Stadt Gotha die Änderung des Abschnitts 2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen zeitlich vorgezogen. Damit soll die weitere Entwicklung kommunaler Gewerbeflächen am Standort Gotha ermöglicht werden.

In deren Stadtgebiet stehen für Großinvestitionen keine größeren zusammenhän-

genden, erschlossenen und vermarktbaren Gewerbeflächen zur Verfügung, so dass diese die Entwicklung eines kurzfristig umsetzbaren kommunalen Industrie- und Gewerbegebietes am Standort Gotha-Süd beabsichtigt.

Für eine Umsetzung des bisher im Regionalplan enthaltenen Vorranggebiets Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlung RIG-2 Gotha Nordost konnten dagegen erforderliche Voraussetzungen, wie die verbesserte verkehrliche Anbindung an die Autobahn in Richtung A 4 durch die Verlagerung der Bundesstraße

247, nicht erreicht werden. Diese Maßnahme fand keine Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2030. Auch eine Verlegung des auf der Fläche des RIG-2 befindlichen Sonderlandeplatzes ist nicht gelungen. Insgesamt sah die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen eine Verwirklichung einer Regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeansiedlung auf dem Vorranggebiet RIG-2 als nicht mehr möglich an, so dass dessen Streichung im Regionalplan erfolgte (vgl. Karte 3). Auch diese Änderung ist mit Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Gotha



Kyffhäuserdenkmal



Erster Gesamtplanentwurf für Nordthüringen

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat am 30. Mai 2018 den ersten Entwurf zur Änderung des Regionalplans Nordthüringen beschlossen und für die Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit freigegeben. Behörden wie auch Bürger konnten die Planunterlagen im Zeitraum vom 3. September bis 8. November 2018 einsehen und ihre Anregungen und Bedenken zum Planentwurf vorbringen.

Damit legte die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen als erste der vier Thüringer Planungsgemeinschaften einen Gesamtplanentwurf vor. Dieser trägt mit 4.427 ha (1,2 % der Regionsfläche) für die Nutzung der Windenergie nicht nur den Vorgaben des LEP 2025 sondern auch der im Klimagesetz verankerten Ausweitung der Flächen für die Nutzung der Windenergie auf ein Prozent der Landesfläche Rechnung (vgl. Abschnitt Ausbau der Windenergie).

Neben dem Themenbereich Windenergie wird auch die Sicherung der im LEP 2025 festgelegten Kulturerbestandorte als weitgehend positiv eingeschätzt (vgl.

Abschnitt 3.3 Umgebungsschutz bei Kulturerbestandorten).

Von besonderer Bedeutung für die Planungsregion Nordthüringen sind zudem die Regelungen zu den Rohstoffen Gips und Anhydrit. Hier hatten die Urteile des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Weimar vom 29. November 2017 (1N672/13; 1N624/13) bezüglich der Normenkontrollanträge der Unternehmen CASEA und Formula zum Regionalplan Nordthüringen 2012 zur Folge, dass dieser unwirksam ist, soweit er unter Nr. 4.1.1 die dort aufgeführten und zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten Vorranggebiete Freiraumsicherung Hunnengrube/Katzenschanze/Sattelköpfe (FS 56) sowie Rüdigsdorfer Schweiz/Harzfelder Holz/Steinberg/Eichenberg (FS-70) als Ziel „Z 4-1“ festlegt. Im Zusammenhang mit den o. g. Entscheidungen formulierte das Oberverwaltungsgericht folgenden Leitsatz: „Dem landesplanerischen Gebot, für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe auszuweisen, kann ein Regionalplan nicht allein durch die Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung genügen.“

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat mit dem o. g. Entwurf nun u. a. auf Grundlage der im LEP 2025 vorgegeben Methodik nach Abwägung teils gegensätzlicher Interessenlagen wie Rohstoffgewinnung, Natur- und Landschaftsschutz, Tourismus eine aktualisierte Flächenkulisse für die Rohstoffgewinnung bzw. die langfristige Rohstoffsicherung vorgeschlagen.

Diese Vorgehensweise ist erforderlich, da für die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Rohstoffgewinnung in Deutschland als wesentliche gesetzliche Grundlage nur das Raumordnungsgesetz (ROG) zur Verfügung steht. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sind „die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“ Hierzu sollen nach § 13 Abs. 5 ROG die Raumordnungspläne (Landes- und Regionalpläne) u. a. Festlegungen zur anzustrebenden Freiraumstruktur wie z. B. Standorte für die vorsorgende Sicherung und die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen enthalten.

Anders als im Bereich der Windenergie ist mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung bzw. die langfristige Rohstoffsicherung keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle verbunden. Selbst bei einem völligen Verzicht auf die Anwendung dieses raumordnerischen Instruments könnte die Gewinnung von Rohstoffen u. a. auf der Grundlage des Bergrechts genehmigt werden, sofern die diesbezüglichen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen prüft und bewertet nun die in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten Regionalplanentwurf vorgebrachten Stellungnahmen. Im Ergebnis wird ein zweiter Planentwurf erstellt, der sich vom ersten Planentwurf unterscheiden kann. Dies kann auch zu Veränderungen der Gebietskulisse z. B. für Festlegungen zur Windenergienutzung oder zur Rohstoffsicherung führen.

Ausbau der Windenergie



Im Rahmen ihrer klima- und energiepolitischen Zielsetzungen strebt die Landesregierung ein klimaverträgliches Energiesystem an. Im Kern bedeutet das, dass Thüringen bis zum Jahr 2040 seinen Energiebedarf bilanziell durch einen Mix aus 100 Prozent regenerativer Energie selbst decken kann. Das soll zum einen durch Energiesparen und Effizienzsteigerungen und zum anderen aber auch durch den Ausbau der erneuerbaren Energien gelingen. Im Fokus steht hierbei der Ausbau der Windenergienutzung.

Um den landschaftsgebundenen, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Thüringens bei diesem Ausbau Rechnung zu tragen, soll die raumbedeutsame Windenergienutzung

an geeigneten, möglichst konfliktarmen Standorten konzentriert und so ein Wildwuchs vermieden werden. In Thüringen werden daher in den Regionalplänen Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Windenergienutzung außerhalb dieser Vorranggebiete ist damit ausgeschlossen. Ohne diese Steuerung durch die Raumordnung könnten Windenergieanlagen aufgrund ihrer Privilegierung außerhalb von Siedlungen überall dort errichtet werden, wo die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Mit dem in Kraft getretenen Teilplan Windenergie Mittelthüringen und den Planentwürfen der anderen Planungsgemeinschaften ist ein wichtiger Zwischenschritt beim

Ausbau der Windenergie erreicht. Gemäß dem sachlichen Teilplan Mittelthüringen sowie den übrigen Regionalplanentwürfen ergibt sich derzeit ein Anteil an Vorranggebieten Windenergie von etwa 0,62 % (vgl. Tabelle 2). Die Planentwürfe Nordthüringen und Südwestthüringen wirken sich allerdings noch nicht aus. Werden nur die Vorranggebiete Windenergie der wirksamen Regionalpläne bzw. des derzeitigen Planentwurfs für Ostthüringen betrachtet, dann entspricht das einem Flächenanteil von etwa 0,42 % bezogen auf die Landesfläche.

Am 29. Dezember 2018 ist das Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz – ThürKlimaG -) in Kraft getreten (GVBl. 2018, 816).

Tabelle 2: Fläche der Vorranggebiete Windenergie		Quelle: eigene Darstellung
Planungsregion	Fläche der Vorranggebiete Windenergie (in ha)	Anteil an der Regionsfläche (in %)
Mittelthüringen (Abschnitt Windenergie des Regionalplans; Genehmigung vom 11.12.2018, ThStAnz 52/2018 vom 24.12.2018)	2.342	0,63
Ostthüringen (2. Entwurf des Abschnitts Windenergie des Regionalplans; Beteiligungsverfahren vom 04.03.–10.05.2019)	1.882	0,4
Nordthüringen (1. Entwurf des Regionalplans; Beteiligungsverfahren vom 03.09.–08.11.2018)	4.427	1,2
Südwestthüringen (1. Entwurf des Regionalplans; Beteiligungsverfahren vom 11.03.–15.05.2019)	1.450	0,35
Thüringen (gesamt)	10.101	0,62

Das Thüringer Klimagesetz enthält die Vorgabe, ein Prozent der gesamten Landesfläche für die Nutzung von Windenergie bereitzustellen. Um die hohe Priorität des Klimaschutzes zu verdeutlichen und für Verbindlichkeit zu sorgen, hat die Landesregierung eine Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie (IEKS) auf den Weg gebracht. Im Rahmen des Prozesses der Erarbeitung der IEKS werden unter Beiziehung wissenschaftlichen Sachverständes die ergänzenden Grundlagen für eine Regionalisierung des im Thüringer Klimagesetz festgesetzten Gesamtziels auf die Planungsregionen erarbeitet und den Regionalen Planungsgemeinschaften eine Potenzialanalyse an die Hand gegeben, die sie bei der Ausweisung von Vorranggebieten unterstützt.

Im nächsten Schritt werden im Rahmen der Erarbeitung der IEKS unter Beiziehung wissenschaftlichen Sachverständes die ergänzenden Grundlagen für eine Regionalisierung des Gesamtziels auf die Planungsregionen erarbeitet. Auf dieser Basis kann das LEP 2025 fortgeschrieben werden und den Regionalen Planungsgemeinschaften eine Potenzialanalyse an die Hand gegeben werden, die sie bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete unterstützt.

Der aktuelle Bestand (2018) sowie die Entwicklung des Bestands von Windenergieanlagen gegenüber dem Jahr 2017 sind in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Bestand und Entwicklung Windenergieanlagen							Quelle: Obere Landesplanungsbehörde			
	31.12.2017 Bestand		Neubau		Rückbau		Veränderung Bestand		31.12.2018 Bestand	
	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW
Mittelthüringen	266	485.600	15	51.450	12	15.800	3	35.650	269	521.550
Nordthüringen	275	532.850	12	39.150	4	6.000	8	33.150	282	566.000
Südwestthüringen	90	131.220	6	20.700	6	7.800	0	12.900	90	144.120
Ostthüringen	192	322.385	0	0	0	0	0	0	192	322.385
Thüringen (gesamt)	822	1.472.055	33	111.300	22	29.600	11	81.700	833	1.554.055

2.2 Raumordnungsverfahren, Zielabweichungsverfahren sowie landesplanerische Stellungnahmen

Raumordnungsverfahren (ROV)

Im Jahr 2018 waren bei der oberen Landesplanungsbehörde fünf Raumordnungsverfahren zu raumbedeutsamen Planungen in den Bereichen Rohstoffe/Bergbau, Handel und Verkehr in Bearbeitung. Zur geplanten Neutrassierung der B176 – östlich Gräfenonna bis B4/Andisleben fand in Vorbereitung des ROV die Antragskonfe-

renz statt. Das ROV zur Ansiedlung eines XXXLutz Möbelhauses in Gera wurde im Dezember eröffnet.

Drei weitere ROV im Bereich Bergbau (Kies Ahlendorf, Kies Dankmarshausen, Hartgestein Hüttengrund) befinden sich in Vorbereitung.

Zielabweichungsverfahren (ZAV)

Im Jahr 2018 wurde kein ZAV abgeschlossen. Es gab vier Anfragen, die aber alle keine Erforderlichkeit zur Durchführung eines ZAV ergaben.

Über das Jahr 2018 hinaus laufende Verfahren:

- Windpark Keula, Höhenbegrenzung, Abweichung vom Ziel Z 3-7 Regionalplan Nordthüringen. Das Verfahren wurde im August 2018 eröffnet und am 21. Januar 2019 abgeschlossen. Die Zielabweichung wurde für die beantragten sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 665 bis 686 m ü. NN (Anlagenhöhe 234 m, eine Anlage bzw. 241 m, fünf Anlagen) zugelassen, da die im Regionalplan Nordthüringen genannten Gründe für die Höhenbegrenzung laut den Stellungnahmen von Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und oberer Luftfahrtbehörde nicht mehr zutreffen.

- Windpark Schmieritz, Abweichung vom Ziel Vorrang FS-108 des Regionalplan Ostthüringen. Das Verfahren wurde bereits 2017 eröffnet und zwischenzeitlich ausgesetzt, da sich die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen erst nach abschließender Entscheidung über die Abwägung zum 1. Entwurf des Kapitels Wind äußern wollte. Eine Stellungnahme wurde nun eingefordert, lag aber Ende 2018 noch nicht vor. Zudem gab es im Verfahren einige Nachforderungen zu den Unterlagen seitens der oberen Naturschutzbehörde. Eine abschließende Stellungnahme dieser liegt noch nicht vor.

Landesplanerische Stellungnahmen

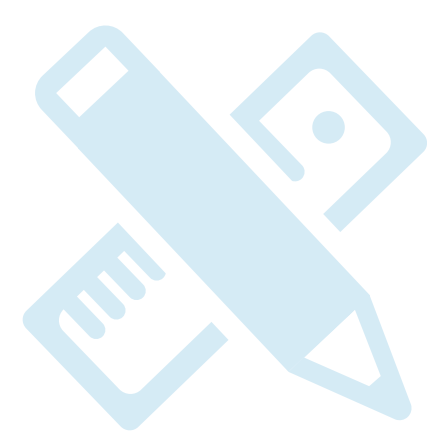
Im Jahr 2018 wurden insgesamt 236 landesplanerische Stellungnahmen zu weiteren Vorhaben durch die obere Landesplanungsbehörde im Rahmen ihrer Mitwirkung bei Zulassungs- und Genehmigungsverfahren der verschiedenen Fachbereiche wie Immissionsschutz, Bergbau, Forst, Handel, Verkehr usw. abgegeben. Einen Schwerpunkt bildeten auch in diesem Jahr die Stellungnahmen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.

Im Jahr 2018 wurden von der oberen Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange insgesamt 425 Stellungnahmen zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung zu Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden des Freistaats Thüringen abgegeben. Die zur Beurteilung vorgelegten Bauleitplanungen umfassten

schwerpunktmäßig Bebauungspläne der Nutzungsarten Wohnen, Gewerbe und Einzelhandel, z. T. im Parallelverfahren zu den erforderlichen Änderungen der rechtswirksamen Flächennutzungspläne. Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen wurden, bis auf wenige Ausnahmen, auf Grund der geplanten Gemeindezusammenschlüsse (Neugliederungsgesetze) von den Kommunen zurückgestellt.

Im Bereich Wohnen wurden neben der Reaktivierung innerörtlicher Brachflächen, insbesondere in den Zentralen Orten, verstärkt die Möglichkeit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren (§ 13 b BauGB) genutzt. Im gewerblichen Bereich sind insbesondere Erweiterungen vorhandener Gewerbestandorte zu nennen. Weiterhin erfolgten intensive Abstimmungen zur

planerischen Vorbereitung neuer Gewerbestandorte, u. a. zum Gewerbe- und Industriegebiet „An der B 19“ der Stadt Schmalkalden. Im Bereich Einzelhandel lag der Schwerpunkt auf Planungsvorhaben zu Erweiterungen und Verlagerungen bestehender Lebensmittelmärkte sowie der Neuordnung bestehender Einzelhandelsstandorte.



2.3 Förderung der Regionalentwicklung

Zur Umsetzung und Verwirklichung des LEP 2025 sowie der Regionalpläne auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen werden durch die Regionalentwicklung einzelne Vorhaben und Projekte in Form von Einzelförderungen unterstützt.

Ziel ist insbesondere die Verbesserung der raumordnerischen Zusammenarbeit und Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen unter den Bedingungen des demografischen Wandels bei Einbeziehung von bürgerschaftlichem sowie unternehmerischem Engagement zur Sicherung der Daseinsvorsorge.

Mit Mitteln der Regionalentwicklung werden in erster Linie sogenannte Regionale Entwicklungskonzepte (REK) gefördert, die der Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Region sowie der Minderung der strukturellen Probleme durch gemeindeübergreifende Zusammenarbeit dienen (vgl. Tabelle 4).



Tabelle 4: Im Jahr 2018 abgeschlossene Fördermaßnahmen		Quelle: Obere Landesplanungsbehörde
Fördermaßnahme	Förderzeitraum	Fördersumme in Euro
Umsetzung Strategie Daseinsvorsorge Saale-Holzland-Kreis	01.12.2015 – 28.02.2018	160.000,00
Allianz Thüringer Becken Info-Säulen	13.09.2016 – 31.12.2018	114.600,00
2. Fortführung/Umsetzung REK Thüringer Meer	20.09.2016 – 30.09.2018	172.730,88
Schloss Bedheim Wirtschaftsgebäude	12.12.2016 – 28.02.2018	200.000,00
Burg Posterstein Instandsetzung und Ausstattung Herrenhaus	15.12.2016 – 28.02.2018	194.614,00
Jugendtreff Stadtilm	15.02.2017 – 28.02.2018	75.660,21
Machbarkeitsstudie Verlagerung Anleger Ziegenrück	16.05.2017 – 31.01.2018	29.738,10
Querprofilvermessung Walderlebnisinsel Ziegenrück	16.11.2017 – 31.01.2018	1.574,37
Ergänzung der Allianz Thüringer Becken Info-App	05.12.2017 – 28.02.2018	75.847,50

Blick vom Saaleturm auf Schloß Burgk

Vier Vorhaben konnten neu bewilligt werden, deren Laufzeit zum Teil bis zum Jahr 2020 reicht:

- Umsetzungsmanagement des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts Werra-Wartburgregion (Fördersumme: 65.624,00 Euro, Förderzeitraum: 16.07.2018–30.06.2020)
- Weiterentwicklung des REK Thüringer Meer mit dem Schwerpunkt Projektumsetzung (Fördersumme: 179.553,75 Euro, Förderzeitraum: 01.11.2018–31.10.2020)
- Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für die Städte Neustadt b. Coburg und Sonneberg (Fördersumme Thüringer Anteil: 64.350,00 Euro, Förderzeitraum: 01.11.2018–31.12.2019)

- Historisches Digitalarchiv für Buttstädt und Umgebung (Fördersumme: 15.948,00 Euro, Förderzeitraum: 14.12.2018–28.02.2019).

Insgesamt wurden im Jahr 2018 im Rahmen der Einzelförderung von Projekten der Regionalentwicklung Fördermittel in Höhe von 164.727,63 Euro ausgereicht. Davon 140.637,63 Euro für nichtinvestive Maßnahmen und 24.090,00 Euro für investive Maßnahmen.

3

Schwerpunktthemen

3.1 Einzelhandelsentwicklung im Kontext von Raumordnung und Landesplanung

Handel ist eine wesentliche Leitfunktion von Zentralen Orten und trägt neben der Erfüllung der eigentlichen Versorgungsfunktion auch zur Attraktivität und Lebensqualität einer gesamten Region bei.

Die Entwicklung des Einzelhandels während der letzten Jahre ist jedoch durch einen tiefgreifenden Strukturwandel gekennzeichnet, der durch veränderte Angebotsformen und ein sich wandelndes Nachfrageverhalten bedingt ist. Prägend sind neue Betriebsformen der Einzelhandelsgroßprojekte und ein überdurchschnittlicher Zuwachs an Verkaufsflächen, insbesondere außerhalb der Innenstädte. Deshalb sind Einzelhandelsgroßprojekte auch Gegenstand raumordnerischer Steuerung; sie sind auf höherstufige Zentrale Orte zu konzentrieren. Darüber hinaus führt aber auch die zunehmende Nutzung digitaler Medien dazu, dass der Online-Einkauf bei vielen innenstadtrelevanten Sortimenten zu einer ernst zu nehmenden Konkurrenz wird (vgl. MKRO Position zum Online-Handel in Abschnitt 4.6).

Für die anstehende Fortschreibung des LEP 2025 und insbesondere die Überprüfung der Zentrale-Orte-Struktur Thüringens stellt sich die Frage, wie gut es den Städten und Gemeinden überhaupt noch gelingt, wesentliche zentralörtliche Versorgungsfunktionen zu erfüllen. Einzelhandelsausstattung und Standortlage von Einzelhandelsbetrieben sind für die Beurteilung solcher zentralörtlicher Versorgungsfunktionen wichtige und aussagekräftige Indikatoren. Für den wichtigen Wirtschaftszweig Handel erfolgt allerdings keine adäquate Erfassung von Daten durch die amtliche Statistik. Insbesondere fehlen wichtige Informationen, wie zum Beispiel Leerstände oder eine sortimentspezifische Gliederung, die auch Rückschlüsse auf das Angebot für mittel- bis langfristige Bedarfe zulassen würde.

Im September 2017 wurde die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) mit einer umfassenden Einzelhandelsuntersuchung beauftragt.

Diese umfasst eine Vor-Ort-Erfassung aller Einzelhandelsgeschäfte sowie die Analyse von Einzugsbereichen und Zukunftsperspektiven. Im Berichtsjahr 2018 konnte die Untersuchung abgeschlossen werden:

- April 2018 Abschluss der flächendeckenden Erfassung des Einzelhandelsbestands Thüringens (Einzelhandelserfassung),
- 6. Juni 2018 Einzelhandelstagung Thüringen 2018 und Start der Abfragemöglichkeit von Erfassungsdaten für die Thüringer Städte und Gemeinden,
- Dezember 2018 Abschluss der Analysephase zu Einzugsbereichen und Zukunftsperspektiven.



Überblick zur Einzelhandelserfassung

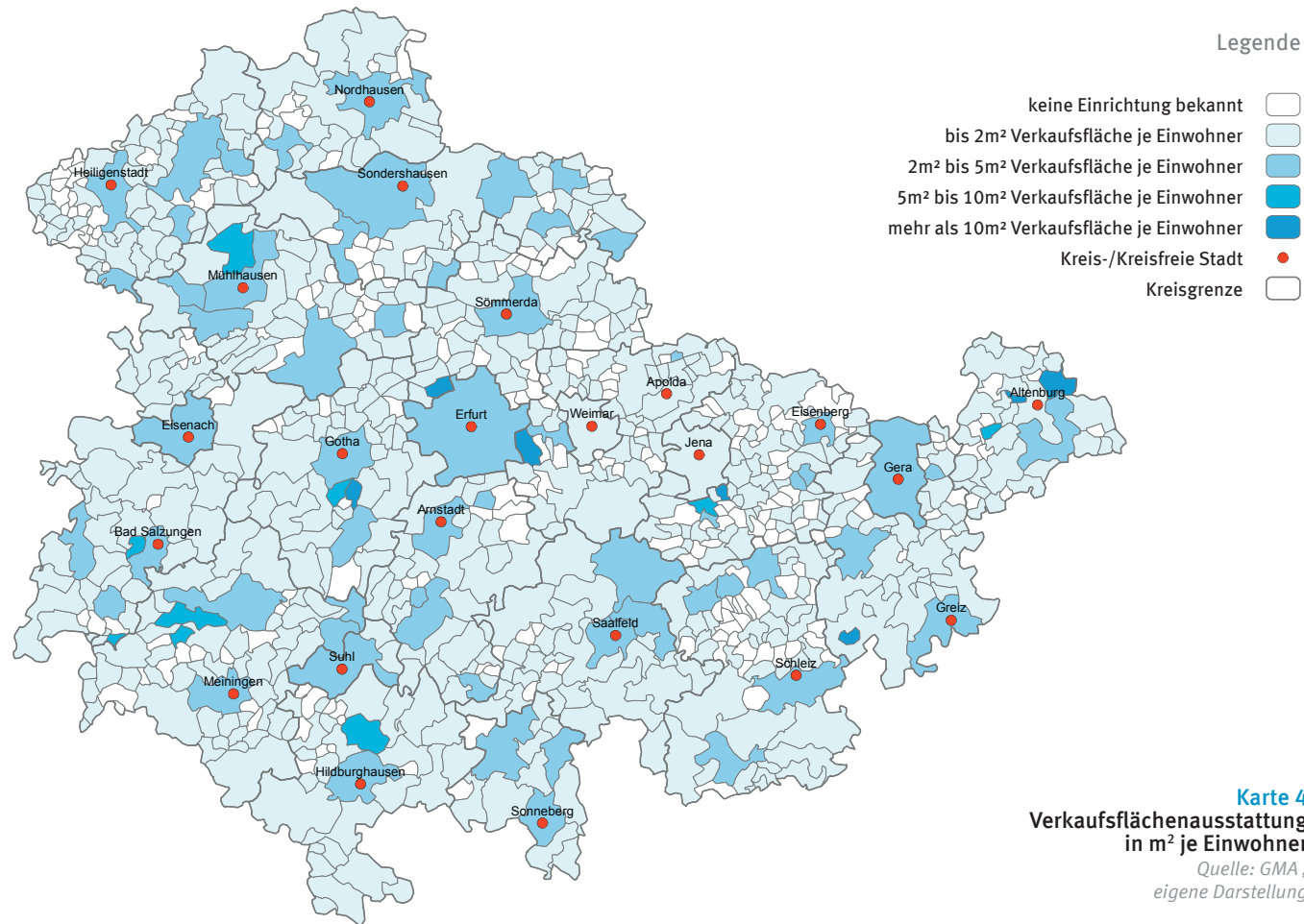
Die Erhebung des Einzelhandelsbestands in Thüringen 2017/2018 erfolgte vom 9. Oktober 2017 bis 30. April 2018 durch eine flächendeckende Vor-Ort-Aufnahme bzw. Totalerhebung aller Handelsbetriebe (Ladeneinzelhandel und Ladenhandwerk inklusive einzelhandelsbezogene Leerstände) mit Verkaufsflächen. Im Vorfeld der Erhebung wurde eine

Branchensystematik mit 36 Sortimentsgruppen gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes festgelegt. Sortimente, die im Einzelhandel angeboten werden, lassen sich so nach der Nachfragehäufigkeit in den kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf unterscheiden. Konkret wurden folgende Daten erfasst:

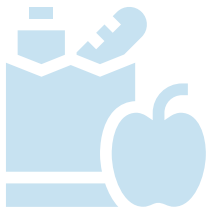
Tabelle 5: Einzelhandelsbestand 2017/2018 in Thüringen				Quelle: GMA
Hauptwarengruppe/Bedarfsbereich	Anzahl Betriebe	Anteil in %	Verkaufsfläche in m²	Anteil in %
Nahrungs- und Genussmittel	5.145	36	1.201.640	32
Gesundheit, Körperpflege	925	6	116.080	3
Blumen, zoologischer Bedarf	923	6	68.550	2
kurzfristiger Bedarf gesamt	6.993	48	1.386.270	37
Bücher, Schreib-/Spielwaren	618	4	50.225	1
Bekleidung, Schuhe, Sport	2.017	14	454.730	12
mittelfristiger Bedarf gesamt	2.635	18	504.955	13
Elektrowaren	711	5	90.050	3
Hausrat, Einrichtung, Möbel	1.628	11	709.650	19
Bau-, Heimwerker-, Gartenbedarf	919	6	792.765	21
Optik/Uhren, Schmuck	659	3	29.000	1
Sonstige Sortimente	1.027	7	212.365	6
langfristiger Bedarf gesamt	4.944	33	1.833.830	50
Nichtlebensmittel gesamt	9.427	64	2.523.415	68
Einzelhandel gesamt	14.572	100	3.725.055	100

- Betriebsname/Bezeichnung des Handelsbetriebes, Zuordnung des Betriebs nach Hauptsortiment;
 - Adresse mit Straße, Hausnummer (georeferenziert);
 - Verkaufsfläche (auf 10 m² gerundet; Definition gemäß aktueller Rechtsprechung);
 - Branchennummer; Erhebung der Sortimente nach Hauptwarengruppen;
- Betriebstyp (z. B. Fachgeschäft, Kaufhaus, Supermarkt, etc.);
 - Lage- bzw. Standortkategorien;
 - Leerstände mit Adresse und Verkaufsfläche (so weit einsehbar, Schätzung);
 - Einschätzung großflächiger Einzelhandelsbetriebe nach verschiedenen Merkmalen (Frequenz, Zustand/ Attraktivität; Betreiber/Qualität und Leistungsfähigkeit).

Ergänzend wurden raumbedeutsame großflächige Einzelhandelsbetriebe mit spezifischen Besonderheiten hinsichtlich Betriebstyp, Lage, Zustand oder sonstiger Auffälligkeiten dokumentiert bzw. fotografisch festgehalten. Hierbei wurden sowohl Positiv- als auch Negativbeispiele aus allen Warengruppen und Teilregionen Thüringens aufgenommen.



Karte 4
Verkaufsflächenausstattung
in m² je Einwohner
Quelle: GMA,
eigene Darstellung



Insgesamt wurden rund 18.500 Datensätze mit einer einzelhandelsrelevanten Verkaufsfläche von rund 3,7 Mio. m² erhoben. Mit ca. 1,73 m² Verkaufsfläche je Einwohner liegt eine in Bezug auf Gesamtdeutschland (Bundesdurchschnitt 2016: 1,50 m² Verkaufsfläche je Einwohner) überdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung in Thüringen vor (Lebensmittel: 0,56 m² je Einwohner; Nichtlebensmittel: 1,17 m² je Einwohner). Das Angebot befindet sich dabei überwiegend in den Zentralen Orten. Auf die Ober- und Mittelzentren in Thüringen entfielen rund 70 % der Verkaufsfläche; die Grundzentren verfügten über rund 12 % der Verkaufsfläche. In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen waren zum Zeitpunkt der Einzelhandelserhebung nur rund 18 % der Verkaufsfläche verortet. Insgesamt bildet die räumliche Verteilung des Einzelhandelsbestands die Zentrale-Orte-Struktur Thüringens recht gut ab. Ausnahmen lassen sich vereinzelt in Umlandgemeinden von Zentralen Orten feststellen, die zum Teil die höchste Verkaufsflächenausstattung in m² je Einwohner in Thüringen aufweisen. Dies sind zum Beispiel die Gemeinden Möchenholzhausen und Elxleben um Erfurt oder Lödla und Windischleuba um Altenburg. In diesen Gemeinden liegt die Verkaufsfläche je Einwohner zwischen 17 und 20 m², was insbesondere auf eine fehlende raumordnerische Steuerung in den Nachwendjahren zurückzuführen ist.

Bei der räumlichen Verteilung des Einzelhandels innerhalb von Ortschaften wird zwischen integrierten Lagen und den nicht-integrierten Lagen unterschieden. Letztere werden häufig auch als Standorte auf der Grünen Wiese bezeichnet. Die Mehrzahl der Einzelhandelsbetriebe und knapp über die Hälfte der Verkaufsflächen befindet sich jedoch an integrierten Standorten (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Einzelhandelsbestand Thüringen nach Lagekategorien			Quelle: GMA
Lagekategorie	Betriebe in %	Verkaufsfläche in %	
Zentrale Versorgungsbereiche	37	24	
Sonstige integrierte Lagen	48	29	
Nicht-integrierte Lagen	15	48	
gesamt	100	100	

Etwa 37 % der Einzelhandelsbetriebe entfallen auf die durch Einzelhandels- und Zentrenkonzepte vorgegebenen zentralen Versorgungsbereiche. Dabei handelt es sich tendenziell um kleinere Einzelhandelsformate, weshalb der Verkaufsflächenanteil mit 24 % entsprechend geringer ausfällt. Den sonstigen integrierten Lagen werden 48 % der Betriebe zugeordnet, die einen Verkaufsflächenanteil von etwa 29 % aufweisen. Hierbei handelt es sich sowohl um Stadt- oder Ortszentren, für die keine abschließenden Zentrenkonzepte vorliegen, als auch um ausgeprägte Nahversorgungslagen bzw. sonstige integrierte Lagen (sog. Solitärstandorte).

Die größten Differenzen zwischen Betriebsanteil einerseits sowie Verkaufsflächenanteil andererseits lassen sich für die Lagekategorie der nicht-integrierten Lagen festhalten, wo vorwiegend flächenintensive Einzelhandelsformate (v. a. Bau- und Heimwerkermärkte, Möbelanbieter) ansässig sind. Entsprechend entfällt auf 15 % der Betriebe knapp die Hälfte der in Thüringen vorhandenen Verkaufsfläche.

Mit der Einzelhandelserfassung wurde eine umfassende, aktuelle und standortgenaue Datengrundlage für die in den nachfolgenden Texten beschriebenen Anwendungsfälle geschaffen:

- Einzugsbereiche und Zukunftsperspektiven höherrangiger Zentraler Orte zur Vorbereitung der Fortschreibung des LEP 2025,
- Grundlage für die Erstellung oder Fortschreibung von Einzelhandelskonzepten in Städten und Gemeinden (Thema der Einzelhandelstagung Thüringen 2018),
- Steuerung des großflächigen Einzelhandels im Rahmen der Raumordnung.



Analyse von Einzugsbereichen und Zukunftsperspektiven

Auf Basis der Einzelhandelserfassung hat die GMA zum einen die Einzugsbereiche und zum anderen die Zukunftsperspektiven höherrangiger Zentraler Orte Thüringens genau untersucht. Die Ergebnisse dieser Betrachtungen sollen im Rahmen der Fortschreibung des LEP 2025 zum Thema Zentrale Orte genutzt werden.

Die Einzugsbereiche der Ober- und Mittelzentren Thüringens wurden methodisch in Abhängigkeit der Angebotssituation im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich sowie mit Hilfe von Fahrzeit-Isochronen ermittelt. Dabei wurde folgendes Indikatorenset ausgewertet:

- Anzahl der Betriebe und Verkaufsflächen,
- Ausstattungskennziffern (m² Verkaufsfläche je Einwohner),
- Betriebsgrößenstruktur,
- Bestand und Struktur großflächiger Einzelhandel,
- Leistungsfähigkeit über Umsätze und Zentralitäten,
- Räumliche Verteilung des Bestands in der Region,
- Fahrzeit-Isochronen im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich.

In einem ersten Schritt wurde die Versorgungsbedeutung für den mittelzentralen Funktionsraum abgeleitet und somit erste Rückschlüsse auf den Einzugsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes gezogen.

Für die Ermittlung der Fahrzeit-Isochronen wird auf eine modellhafte Darstellung zurückgegriffen: Die anzusetzenden Fahrzeiten sind demnach typische an den

entsprechenden Bedarfen abgeleitete Distanzwerte, für welche der Kunde bereit ist, den Weg zum Einzelhandelsstandort auf sich zu nehmen. Für die mittelfristigen Sortimente werden Fahrzeiten von 30 Minuten und für die langfristigen Sortimente 45 Minuten angesetzt.

Darüber hinaus wurden für den jeweiligen Bedarfsbereich stellvertretend mittel- und oberzentrale Leitbetriebe untersucht. Für den mittelfristigen Bedarf sind das Einzelhandelsbetriebe aus den Branchen Bücher/Schreibwaren und Bekleidung/Schuhe/Sport ab einer Verkaufsfläche von 400 m² und für den langfristiger Bedarf sind es das die Einzelhandelsbetriebe aus den Branchen Elektrowaren, Einrichtung/Möbel sowie Bau-, Garten- und Heimwerkermärkte ab einer Verkaufsfläche von 1.500 m².

Zusammenfassend lassen sich aus der Analyse der Einzugsbereiche folgende Kernaussagen ziehen:

- Thüringen ist in Bezug auf Angebote des mittelfristigen Bedarfsbereiches gut abgedeckt. Die mittelzentralen Funktionsräume werden im mittelfristigen Bedarfsbereich durch die jeweiligen Ober- und Mittelzentren zu großen Teilen abgedeckt, wenngleich sowohl in den unmittelbar zugewiesenen Funktionsräumen als auch bei den bilateral ausgerichteten Bereichen auch weniger versorgte Bereiche erkennbar sind. Dies betrifft den Bereich Bad Lobenstein, westliche Randbereiche der Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis sowie den Bereich um Sondershausen).
- Nahezu alle mittelzentralen Funktionsräume werden durch die Einzugsbereiche der in den Ober- und Mittelzentren verorteten Einzelhandelsangebote im langfristigen Bedarf abgedeckt.

- Sowohl im mittelfristigen als auch im langfristigen Bedarf sind Überschneidungen der Einzugsbereiche der ansässigen Betriebe festzustellen, d. h. einige Betriebe versorgen auch Teile mittelzentraler Funktionsräume anderer Zentraler Orte bzw. strahlen über ihren eigenen mittelzentralen Funktionsraum hinaus aus.

Während die Analyse der Einzugsbereiche beschreibt, wie die Ober- und Mittelzentren ihre zentralörtliche Versorgungsfunktion bezüglich des Einzelhandels aktuell erfüllen, soll mit einer Analyse der Zukunftsperspektiven eine standortbezogene Einschätzung vorgenommen werden, ob dies auch weiterhin gewährleistet werden kann.

Das von der GMA hierfür erarbeitete Untersuchungsprogramm stellt auf die zwei Kriterienbündel Nachfrageentwicklung sowie Angebotsperspektive ab. Nachfrageseitig sind demnach folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Entwicklung des voraussichtlichen Ausgabeverhaltens (Pro-Kopf-Kaufkraft nach Warengruppen unter Berücksichtigung des Onlinehandels),
- Entwicklung des Kaufkraftniveaus („Wohlfandseffekte“),
- demografische Entwicklung, die u. a. anhand der Bevölkerungsvorausbe-rechnung im Zentralen Ort und den Einzugsbereichen bis zum Jahr 2035 abgeleitet werden kann.

Angebotsseitig ist die Ausstattung der Ober- und Mittelzentren im Einzelhandel vor allem für den mittel- bis langfristigen Bedarfsbereich heranzuziehen:

- aktuelle Ausstattungskennziffern des Zentralen Orts,
- aktuelle Ausstattungskennziffern in Bezug auf das Umland der Ober- und Mittelzentren sowie Funktionsräume (= Wettbewerbssituation im Umland),
- aktuelle Ausstattung des Zentralen Orts (Wahlmöglichkeiten).

Die Gutachter kommen zu folgenden wesentlichen Erkenntnissen:

- Die Demografie- und damit auch die Kaufkraftprognose fallen für viele Mittelzentren nicht vorteilhaft aus, nur wenige Zentrale Orte verfügen über eine eigene stabile Mantelbevölkerung.
- Das ausgeprägte und engmaschige Netz Zentraler Orte hat bislang nicht dazu geführt, dass sich einzelne Zentrale Orte zu Lasten anderer Zentraler Orte entwickelt haben.
- Die Oberzentren Erfurt und Jena weisen vor dem Hintergrund der aktuellen Ausstattung im Einzelhandelsbereich und mit Blick auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung positive bzw. stabile Ausgangsbedingungen auf und werden somit auch zukünftig ihre oberzentrale Versorgungsfunktion im Einzelhandelsbereich erfüllen können. Die Stadt Gera wird – bei teilweise sehr hoher Handelsausstattung – mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung mit erheblichen Herausforderungen zum Erhalt der einzelhandelsbezogenen Versorgungsfunktion konfrontiert werden.
- Nahezu alle Mittelzentren weisen eine hohe Verkaufsflächenausstattung bei mittel- und langfristigen Einzelhandelslagen auf. Zwar ist die Mehrzahl der



Mittelzentren und auch deren Umland perspektivisch von Einwohnerrückgängen betroffen, in Bezug auf die aktuelle Einzelhandelsausstattung sowie Attraktivität sind die Mittelzentren in Thüringen, ihrer zentralörtlichen Einstufung entsprechend, jedoch weitestgehend gut aufgestellt. In allen Zentren sind zumindest ausreichende Wahlmöglichkeiten im Textil-/Schuh-/Sportangebot vor Ort vorhanden.

- Besonders die Zentralen Orte Eisenach, Gotha, Meiningen, Bad Salzungen und Ilmenau weisen relativ höhere Ausstattungskennziffern auf. Auch die Zentren Nordhausen, Suhl/Zella-Mehlis, Weimar und Mühlhausen/Thüringen sowie Hildburghausen, Schleiz, Schmalkalden, Arnstadt, Artern/Unstrut, Pößneck, Leinefelde-Worbis, Heilbad-Heiligenstadt, Eisenberg, Sömmerda, Sonneberg und Bad Langensalza weisen trotz prognostizierter Bevölkerungsrückgänge im Hinblick auf die Einzelhandelsentwicklung stabile Ausgangsbedingungen für den Erhalt der mittelzentralen Versorgungsfunktion auf.

- Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung und den Erhalt der Versorgungsfunktion als besonders stabil sind die Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums Eisenach und Gotha einzustufen. Neben der hohen Verkaufsflächenausstattung ist dies auf eine moderate Wettbewerbssituation im Umfeld und perspektivisch lediglich geringe Bevölkerungsverluste in der Stadt bzw. dem Zentrum selbst und dem Einzugsbereich zurückzuführen.



www.tmil.info

Auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft kann der Ergebnisbericht „Bestandserhebung und -analyse der Einzelhandelsituation in Thüringen 2017/2018“ als PDF-Datei abgerufen werden.

Einzelhandelstagung Thüringen 2018

Die erfassten Daten zum Einzelhandelsbestand sollen nicht nur im Rahmen der Fortschreibung des LEP 2025 zum Thema Zentrale Orte verwendet werden, sondern auch dessen Umsetzung dienen. So ist es aus raumordnerischer Sicht wünschenswert, wenn eine abgestimmte Einzelhandelsentwicklung auf regionaler und kommunaler Ebene mit Hilfe von Einzelhandelskonzepten erfolgt (vgl. LEP 2025 Abschnitt 2.6 Einzelhandelsgroßprojekte sowie 3.1.5 V Regionale Entwicklungsprogramme). Mit der Bereitstellung aktueller Daten zum Einzelhandelsbestand an die Regionalen Planungsgemeinschaften und Kommunen kann die Erstellung solcher Konzepte ganz entscheidend gefördert werden.

Um die Vorteile dieser landesweiten Erhebung für Kommunen bekannt zu machen, fand am 6. Juni 2018 die Einzelhandelstagung Thüringen in den Räumen der IHK Erfurt statt. Vor einer großen Zahl an Fachvertretern aus Städten und Gemeinden wurden die Untersuchungsergebnisse präsen-

tiert und es wurde erläutert, wie die Erfassungsdaten in der kommunalen Praxisarbeit bei der Steuerung von Einzelhandelsansiedlungen helfen können. Darüber hinaus wurde in weiteren Vorträgen und Rahmen der Podiumsdiskussion das Thema Einzelhandelsentwicklung aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet:

- Die für Thüringen so typischen Klein- und Mittelstädte aus Handelperspektive.
- Erfahrungen aus Perspektive der gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg.
- Ländlich geprägte Räume vor dem Hintergrund der Erfahrungen eines Modellvorhabens im Wartburgkreis.

Dr. Tanja Korzer von der Universität Leipzig wies in ihrem Vortrag auf die je nach Lage sowie räumlich-funktionaler Einbindung differenziert ablaufende Innenentwicklung in Klein- und Mittelstädten hin.

Besonders die Städte sind einem großen Veränderungsdruck ausgesetzt, die sich unmittelbar in räumlicher Konkurrenz zu attraktiven Großstädten oder generell in strukturschwachen und schrumpfenden Räumen befinden:

- Der Einzelhandel verliert seine Stellung als Leitfunktion der Innenstadt.
- Geschäftsaufgaben vor allem bei individuellen Facheinzelhändlern, die bisher tragende Säule des innerstädtischen Einzelhandels in Klein- und Mittelstädten waren.
- Die Leerstände sind bereits in den Hauptgeschäftslagen angekommen.
- Gastronomie, Tourismus, Dienstleistungen und Wohnen werden als Innenstadtfunktionen wichtiger.
- Der öffentliche Raum gewinnt als Erlebnis- und Begegnungsraum an Bedeutung.



Infrastrukturstaatssekretär Dr. Klaus Sühl

Akteure vor Ort haben jedoch nur begrenzt Einfluss auf Entwicklungen im Einzelhandel. Es stellt sich daher die Frage, wie diesen Veränderungsprozessen begegnet werden kann. Eine mögliche Handlungsoption liegt in einer vielfältigen Nutzungsmischung. Die Erdgeschosszonen sollten nicht mehr nur allein für den Einzelhandel reserviert sein. Die Nutzung von Leerständen beispielsweise durch eine Seniorentagespflege, durch Vereine oder durch die Initiierung von Pop Up Stores verweisen auf neue Wege. Die Voraussetzung für das Gelingen neuer innerstädtischer Nutzungsmischungen liegt u. a. im Knüpfen neuer Netzwerke sowie der Bildung von alternativen Kooperationen.

In seinem Vortrag sah Uwe Rühl von der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vor dem Hintergrund der Strukturveränderungen und zunehmenden Leerständen in Zentren jedoch auch weiterhin die Notwendigkeit einer rahmensetzenden raumordnerischen und vor allem der bauleitplanerischen standortkonkretisierenden Einzelhandelsteuerung zugunsten Zentraler Orte und dort der zentralen Versorgungsbereiche.

Uwe Rühl ging zunächst auf die hohe Ansiedlungsdynamik in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nach 1990 ein. Dort gab es einen großen Nachholbedarf. Großflächige Ansiedlungen wurden zunächst ohne raumordnerische Steuerung meist an autoaffinen Ortsrandlagen realisiert. Dadurch sind angestrebte Entwicklungen an städtebaulich integrierten Einzelhandelsstandorten gestört worden. Im Jahr 1994 haben die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg ein gemeinsames Ansiedlungsmoratorium erarbeitet und in Kraft gesetzt. Sodann trat im Jahr 1998 der erste Landesraumordnungsplan in Kraft. Seither ist die regelmäßige Bindung des großflächigen Einzelhandels an Zentrale Orte gesetzlich verankert. Eine erste landesweite Einzelhandelserfassung gab es im Land Brandenburg in den Jahren 2011/12; 2013 wurden die Erhebungsmethoden in Berlin und Brandenburg angeglichen und 2015/16 fand eine zeitgleiche Einzelhandelserfassung in beiden Ländern statt.

In Berlin-Brandenburg erfolgt ähnlich wie in Thüringen eine Vollregelung zur Einzelhandelssteuerung durch die Landespla-

nung. Keine Regelungen gibt es daher im Rahmen der Regionalplanung, da kein weiterer Konkretisierungsbedarf erkennbar ist. Gemeinden werden direkt angesprochen und sind Partner in der Anpassung der Bauleitplanung.

Ansiedlungsvorhaben oder Erweiterungsbegehren von großflächigen Einzelhandelsbetrieben werden im Rahmen von Bauleitplanverfahren geprüft. Prüfkriterien hierbei sind:

- Standortwahl (Konzentrationsgebot),
- angemessene Dimensionierung von Ansiedlungsvorhaben (Kongruenzgebot),
- Rücksichtnahme auf benachbarte Zentren (Beeinträchtigungsverbot),
- richtige städtebauliche Einordnung (Integrationsgebot),
- Ausnahmeregelungen für die Nahversorgung (mind. 75 % des Sortiments).



Allerdings ist in der aktuell laufenden Überarbeitung des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion das Thema Einzelhandelssteuerung hochgradig aufgeladen und eine zunehmende Polarisierung zwischen Steuerungsbefürwortern und Steuerungsgegnern erkennbar.

Wieder auf Thüringen bezogen stellte Dr. Ariane Ruff, Mitarbeiterin des Wartburgkreises, ein Projekt vor, welches in der Wartburgregion als Modellvorhaben zur langfristigen Sicherung im Rahmen der Daseinsvorsorge analytisch sehr umfangreich und breit angelegt erarbeitet wird. Ziel dieses Vorhabens ist es, vom demografischen Wandel besonders betroffene Regionen bei der Erarbeitung innovativer Konzepte zu unterstützen, mit denen zukünftig sowohl die Daseinsvorsorge und Nahversorgung als auch die Mobilität ge-

währleistet werden können. Hierbei soll eine Doppelstrategie verfolgt werden, die standort- bzw. regionalplanerische und verkehrsplanerische Ansätze zusammenführt, um Angebote der Daseinsvorsorge mittel- bis langfristig an räumlich und Verkehrsmäßig möglichst günstigen Standorten zu bündeln und so deren wirtschaftliche Tragfähigkeit sicherzustellen.

Im Anschluss an die Tagung konnten die aktuellen Erfassungsdaten des Thüringer Einzelhandels kostenfrei abgefordert werden. Insgesamt haben bereits 35 Städte und Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Auch den Handelskammern, einigen Landkreisen sowie dem Handelsverband Thüringen wurden die Daten für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt. Landesverwaltung, Handelskammern, Verbände und Kommunen kennen

somit die Fakten zur Verkaufsflächenausstattung, zur Sortimentsstruktur und zur standortgenauen Verteilung des Einzelhandels. Diskussionen um Neuansiedlungen oder Restrukturierungen von Einzelhandelsvorhaben können nun unter Einordnung in die bestehenden regionalen Einzelhandelsstrukturen geführt werden. Regionale Akteure haben so die Möglichkeit, sich auch gemeindeübergreifend mit möglichen Versorgungslücken außerhalb Zentraler Orte auseinanderzusetzen und nach Alternativlösungen zu suchen.

www.tmil.info

Auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft können die Veranstaltungsdokumentation „Einzelhandels-tagung Thüringen 2018“ sowie die Vortragsfolien jeweils als PDF-Datei abgerufen werden.

Ein Druckexemplar der Veranstaltungsdokumentation kann per E-Mail kostenfrei bestellt werden: marcel.kessler@tmil.thueringen.de



Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten durch die Raumordnung

Einzelhandelsgroßprojekte werden mit dem LEP 2025 landesweit einheitlich gesteuert und auf die Mittel- und Oberzentren ausgerichtet. Die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten in den Zentralen Orten richtet sich dabei an den raumordnerischen Prinzipien Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot und Integrationsgebot aus. Das Konzentrationsgebot ist dabei die zentrale Vorgabe. Nach ihr dürfen Einzelhandelsgroßprojekte nur in höherstufigen Zentralen Orten entstehen. Die Vorgabe wirkt jedoch nicht direkt, sondern bindet die Städte und Gemeinden bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen bzw. macht die Anpassung bestehender Bebauungspläne erforderlich. Wenn eine Gemeinde beispielsweise einen großen Baumarkt ansiedeln möchte, muss sie einen Bebauungsplan aufstellen, der für diesen Baumarkt an einer bestimmten Stelle ein Sondergebiet vorsieht. Einen solchen Bebauungsplan bekommen aufgrund des Konzentrationsgebots jedoch nur Ober- oder Mittelzentren genehmigt. Die eigentliche Baugenehmigung richtet sich dann nach dem Bebauungsplan.

Die kontinuierliche und konsequente Anwendung der Vorgaben aus dem LEP 2025 obliegt im Wesentlichen der oberen Landesplanungsbehörde. So gab es im Jahr 2018 ca. 50 Vorgänge zu Einzelhandelsgroßprojekten in Thüringen, die von der oberen Landesplanungsbehörde bewertet wurden bzw. zu denen entsprechende Beratungen stattfanden.

Inhaltliche Schwerpunkte stellten Erweiterungs- bzw. Modernisierungsvorhaben zu vorhandenen Märkten, insbesondere zu Lebensmittelmärkten, dar. Dies ist im Allgemeinen auf viele sanierungsbedürftige Einzelhandelsobjekte und auf die Anforderlichkeit zur Anpassung an moderne

Verkaufsbedingungen, die oft mit einem Erweiterungsbedarf der Verkaufsflächen verbunden ist, zurückzuführen.

Im Jahr 2018 waren auch der Antrag auf Erweiterung des Standortes Möbel Höffner einschließlich des Mitnahmemarkts Sconto im Süden von Erfurt (Waltersleben) und der Antrag zur Ansiedlung eines Möbel-Einrichtungshauses XXXLutz, einschließlich des Möbel-Mitnahmemarktes Mömax im Norden von Gera (Tinz), aus raumordnerischer Sicht von Bedeutung. In einer Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde zur geplanten Erweiterung des Möbel-Einrichtungshauses in Erfurt Übereinstimmung mit den raumordnerischen Erfordernissen festgestellt. Zu der beabsichtigten Etablierung des neuen Möbelstandorts im Norden der Stadt Gera wurde im Dezember 2018 ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. Die landesplanerische Beurteilung als Ergebnis des Verfahrens soll in der ersten Jahreshälfte 2019 erarbeitet werden.

Insgesamt werden durch die Bewertungen von Vorhaben und die Beratungen der Städte und Gemeinden zu Einzelhandelsgroßprojekten sowie der weiteren raumordnerischen Erfordernisse in den Regionalplänen zur Raum- und Siedlungsstruktur deutliche Wirkungen zur Verbesserung der Einzelhandelslandschaft in Thüringen erreicht.

Die Stärkung der Orts- bzw. Stadtkerne und die Orientierung auf die Innenentwicklung, insbesondere auf die zentralen Versorgungsbereiche, sind für die raumordnerische Bewertung nach wie vor von wesentlicher Bedeutung. So konnten aus raumordnerischer Sicht kritisch zu sehende Neuansiedlungen von Einzelhandelsgroßprojekten an nicht-integrierten Standorten überwiegend vermieden werden. Die frühzeitige Zusammenarbeit von

Zielanpassungsverfahren Windischleuba

Mit Bescheid vom 13. Februar 2017 forderte das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft die Gemeinde Windischleuba auf, einen Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Gegen den Bescheid erhob die Gemeinde Windischleuba Klage. Die Gemeinde war der Auffassung, das ausgesprochene Anpassungsverlangen sei unverhältnismäßig und ermessensfehlerhaft. Auf Grund der mündlichen Verhandlung am 27. April 2018 hat das Verwaltungsgericht Gera die Klage abgewiesen und den Bescheid für rechtmäßig erklärt.

Die Gemeinde Windischleuba hat gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gera Berufung eingelegt. Das Berufungsverfahren ist aktuell vor dem Obergerverwaltungsgericht Weimar anhängig.

oberer Landesplanungsbehörde und den zuständigen Akteuren der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise, oft schon im Vorfeld formaler Planungs- oder Genehmigungsprozesse, ist ein wichtiger Beitrag, die Wirkungen des tiefgreifenden Strukturwandels im Einzelhandel sowie den Ansiedlungsdruck an nicht integrierten Standorten im Sinne der Vorgaben des LEP 2025 und im Kontext mit anderen kommunalen Funktionen abzufedern bzw. zu kanalisieren.

Einen Sonderfall können bestimmte ältere Bebauungspläne darstellen. Solche Bebauungspläne aus den frühen 1990er Jahren wurden genehmigt, als es noch keine Vorgaben für Einzelhandelsgroßprojekte gab. Heute stehen sie zum Teil im Widerspruch mit dem LEP 2025. Wenn Gemeinden ihrer gesetzlichen Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nicht nachkommen, kann die oberste Landesplanungsbehörde entscheiden, ein Zielanpassungsverfahren durchzuführen. Solche Verfahren wurden gegenüber den drei Altenburger Umlandgemeinden Lödla, Windischleuba und Nobitz eingeleitet.

GMA Geschäftsführer Dr. Stefan Holl



3.2 Neu- und Ausbau von Energieleitungen

Analyse der Ausbauvorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz



Im Rahmen des geplanten Ausbaus der Übertragungsnetze stehen bundesweit 43 Projekte zur Realisierung an (vgl. Karte 5). Diese Projekte unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Länge und technischen Ausführung erheblich voneinander. Die Thüringer Landesregierung vertritt mit Blick auf bereits realisierte Projekte wie die Thüringer Strombrücke und die noch anstehenden Ausbauvorhaben die Ansicht, dass Thüringen bereits absehbar überdurchschnittlich vom Netzausbau betroffen sein wird. Vor diesem Hinter-

grund ist bei den weiteren Netzausbau-planungen deshalb verstärkt darauf zu achten, dass die notwendige Anpassung der Stromübertragungsnetze nicht zu unverhältnismäßig hohen Belastungen einzelner Regionen bzw. Landschaftsräume führt. Thüringen fordert in diesem Zusammenhang immer wieder auch die Gesamtbetrachtung aller Vorhaben. Als Beitrag für eine sachliche Diskussion wurde eine Analyse der Ausbauvorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz vorgenommen.

Datengrundlagen und Methodik zur Analyse der Ausbauvorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht für die jeweiligen Bedarfsplanvorhaben nur Gesamt- oder Abschnittsstreckenlängen. Eine Betrachtung nach Ländern ist so nicht möglich. Daher wurden auf Basis der Karten zum BBPlG-Monitoring (3. Quartal 2018) die Trassen georeferenziert und digitalisiert. Die einzelnen Trassenabschnitte konnten mittels Verschneidung den betroffenen Ländern zugeordnet werden. Für das Projekt SuedLink, bestehend aus Vorhaben 3 Brunsbüttel–Großgartach und Vorhaben 4 Wilster–Grafenrheinfeld, wurden die aktuellen Vorschlagskorridorabschnitte der Vorhabenträger für das Bundesfachplanungsverfahren berücksichtigt (vgl. Tabelle 8).

Die Vorhaben nach Bundesbedarfsplan haben unterschiedliche Realisierungs- bzw. Planungsstände. Im Rahmen der Analyse wurde für die noch nicht realisierten Vorhaben daher jeweils die wahrscheinlichste Trassenkorridorführung bzw. Trassenführung erfasst. Wenn noch kein konkreter Planungsstand vorlag, konnte lediglich die Luftlinie zwischen Anfangs- und Endpunkten digitalisiert werden.

Für eine bessere Vergleichbarkeit wurden die durch Digitalisierung ermittelten Längen für die einzelnen Länderabschnitte mit den Gesamtlängenangaben der Bundesnetzagentur ins Verhältnis gesetzt.

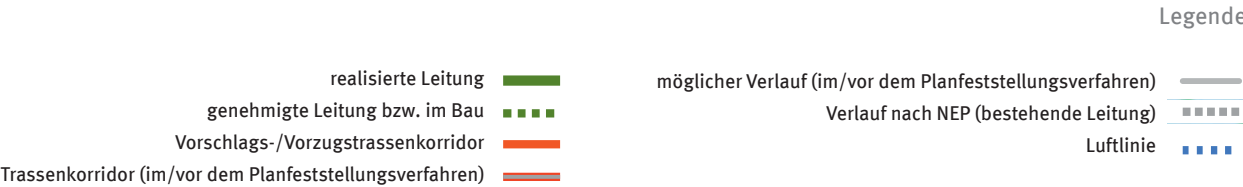
Die Berücksichtigung verschiedener Realisierungs- bzw. Planungsstände ist mit Ungenauigkeiten verbunden, die bei der Zuordnung der ermittelten Längen auf die Länder eine Rolle spielen können. Allerdings wurde eingeschätzt, dass diese Ungenauigkeiten sich nur unwesentlich auf das Endergebnis auswirken. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, für die die Bundesfachplanung bzw. das Raumordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen wurde, der spätere Trassenkorridor noch nicht verbindlich festgelegt wurde, sich im Laufe der Verfahren noch ändern kann. Die Analyse gilt also für den aktuell vorliegenden Sachstand.

Die Bundesnetzagentur gibt die Gesamtlänge der 43 Vorhaben mit 5.843 km an. Georeferenziert und digitalisiert wurden diese Vorhaben mit ca. 5.520 km. Die Gesamtabweichung der ermittelten Länge beträgt aufgrund der sowohl positiven als auch negativen Abweichungen insgesamt 420 km bzw. 7 %. Werden Strecken, die als Luftlinie vorliegen, aus dieser Betrachtung herausgenommen, so stehen Trassen mit einer Gesamtlänge von 5.128 km einer im Rahmen der Analyse ermittelten Länge von 4.926 km gegenüber. Die Gesamtabweichung beträgt in diesem Fall 300 km bzw. 6%.

Für die Auswertung der digitalisierten Trassen wurden zunächst 487 km des Vorhabens 4 (Wilster - Grafenrheinfeld) aus der Berechnung entfernt, da sie gebündelt mit dem Vorhaben 3 (Brunsbüttel–Großgartach) einen Trassenkorridor (Stammstrecke SuedLink) darstellen. Dies wirkt sich hauptsächlich mindernd auf die Längen in Niedersachsen, Thüringen und mit Abstrichen in Bayern sowie in geringem Maße auch in Hessen und Schleswig-Holstein aus. Darüber hinaus wurden Offshore-Streckenabschnitte im Rahmen der Auswertung nicht weiter berücksichtigt.

Karte 5
Ausbauvorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Quelle: BNetzA und Vorhabenträger; eigene Darstellung



Das Ergebnis dieser Analyse zeigt, dass sich die Trassenlängen in den einzelnen Ländern erheblich unterscheiden (vgl. Tabelle 7). Bei Betrachtung der ermittelten Streckenlängen liegt Thüringen auf Platz 4 nach Bayern, Niedersachsen und Baden-Württemberg. Für das Maß der Betroffenheit ist jedoch eher die Leitungsdichte

entscheidend. Werden die Leitungslängen auf die jeweiligen Landesflächen bezogen, ergibt sich ein ganz anderes Bild. Thüringen weist hier im Vergleich mit allen Ländern den mit Abstand höchsten Wert auf. Die Analyseergebnisse belegen daher eine übermäßige Betroffenheit Thüringens beim Stromnetzausbau.

Tabelle 7: Betroffenheit von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz nach Ländern				Quelle: eigene Berechnungen
Bundesland	Landesfläche in km²	Länge* in km	Länge* je 1.000 km² Fläche	
Thüringen	16.202	470	29,0	
Schleswig-Holstein	15.804	383	24,2	
Niedersachsen	47.710	1.020	21,4	
Sachsen-Anhalt	20.454	423	20,7	
Hessen	21.116	428	20,3	
Baden-Württemberg	35.748	605	16,9	
Bayern	70.542	1.095	15,5	
Nordrhein-Westfalen	34.112	352	10,3	
Rheinland-Pfalz	19.858	190	9,6	
Bremen	419	3	6,4	
Sachsen	18.450	106	5,7	
Mecklenburg-Vorpommern	23.294	81	3,5	
Brandenburg	29.654	58	2,0	
Berlin	891	0	0,0	
Hamburg	755	0	0,0	
Saarland	2.571	0	0,0	
Gesamt	357.582	5.330	14,9	

* Ermittelte Längen zu den Gesamtstreckenlängenangaben der Bundesnetzagentur ins Verhältnis gesetzt und ohne Offshore-Streckenabschnitte

Verfahrensstände zu den Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz mit Thüringer Betroffenheit

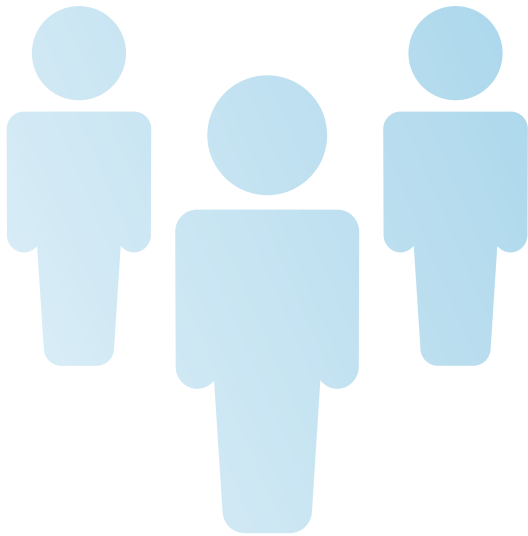
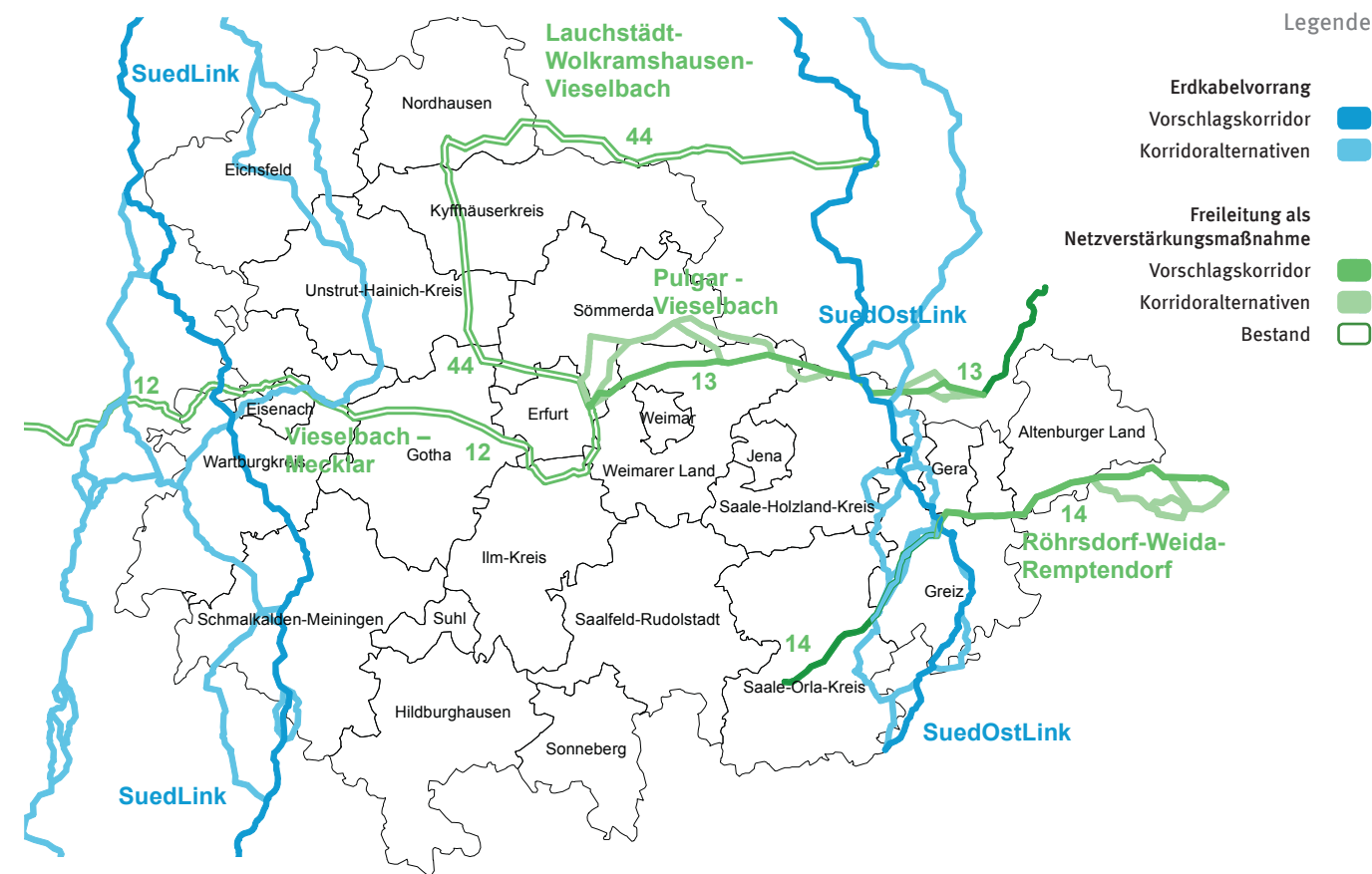


Tabelle 8: Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)			Quelle: BBPlG; eigene Darstellung (Stand: 31. März 2019)
Vorhaben des BBPlG	Vorhabenträger und Planungsstand	Bemerkungen	
Nr. 3: Brunsbüttel – Großgartach	Vorhabenträger: TenneT und TransnetBW Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2025 Trassenlänge: etwa 700 km	Beide Vorhaben sollen möglichst lange auf einer gemeinsamen Stammstrecke geführt werden. Sie bilden das Projekt SuedLink, welches vorrangig als Erdkabel errichtet werden soll. Thüringen ist von den Abschnitten C (Bad Gandersheim/Seesen – Gerstungen) und D (Gerstungen – Grafenrheinfeld) betroffen. Die Thüringer Landesregierung hat zur Antragskonferenz einen eigenen großräumigen Trassenkorridorvorschlag in das Verfahren eingebracht. Dieser wurde durch die Vorhabenträger und die BNetzA geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung entschied die BNetzA, den Alternativvorschlag Thüringens nicht weiter zu berücksichtigen. Die Landesregierung widerspricht dieser Entscheidung und hat bereits in diesem Verfahrensschritt rechtliche Maßnahmen gegen die Entscheidung der BNetzA eingeleitet.	
	Einreichung Anträge nach § 6 NABEG Abschnitt C: 24. März 2017 Abschnitt D: 17. März 2017		
	Antragskonferenzen für die Thüringer Abschnitte Abschnitt C: 30. Mai 2017 in Gotha Abschnitt D: 9. Mai 2017 in Ilmenau		
	Festlegung Untersuchungsrahmen Abschnitt C: 8. November 2017 Abschnitt D: 17. Oktober 2017		
Nr. 4: Wilster/West – Bergheimfeld/West	Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG Q 1/2019		

Tabelle 8: Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)		Quelle: BBPlG; eigene Darstellung (Stand: 31. März 2019)
Vorhaben des BBPlG	Vorhabenträger und Planungsstand	Bemerkungen
Nr. 5: Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)	Vorhabenträger 50Hertz und TenneT Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2025 Trassenlänge: etwa 540 km	Das Vorhaben unterliegt ebenfalls dem Erdkabelvorrang.
	Einreichung Antrag nach § 6 NABEG Abschnitt B: 12. April 2017	Thüringen ist vorrangig vom Abschnitt B, also dem Raum zwischen Naumburg/ Eisenberg bis Hof betroffen.
	Antragskonferenz Abschnitt B: 13. Juni 2017 in Gera	Geringfügig ist Thüringen auch vom Abschnitt A betroffen. Dieser beginnt in Wolmirstedt bei Magdeburg und endet im Raum Naumburg/Eisenberg.
	Untersuchungsrahmen Abschnitt B: 30. November 2017	
	Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG Abschnitt B: 30. November 2018	
	Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden Abschnitt B: 30. Januar 2019 - 28. Februar 2019; Abgabe der Stellungnahme bis 1. April 2019	
Nr. 12: Vieselbach – Mecklar	Vorhabenträger: 50Hertz und TenneT Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2023 Trassenlänge: etwa 135 km	Netzverstärkungsmaßnahme durch Umbeseilung der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung
	Mit einer Antragstellung wird im ersten Quartal 2019 gerechnet.	
Nr. 13: Pulgar – Vieselbach	Vorhabenträger: 50Hertz Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2024 Trassenlänge: etwa 105 km	Netzverstärkungsmaßnahme durch Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung
	Einreichung Anträge nach § 6 NABEG Abschnitt Mitte: 21. Sept. 2017 bzw. 2. Oktober 2017 Abschnitt West: 19. Oktober 2017	Thüringen ist von den Abschnitten Mitte (Geußnitz – Bad Sulza) sowie West (Bad Sulza – Vieselbach) betroffen.
	Antragskonferenz Abschnitt Mitte: 29. November 2017 in Apolda Abschnitt West: 16. Januar 2018 in Erfurt	
	Untersuchungsrahmen Abschnitt Mitte: 12. April 2018 Abschnitt West: 22. Mai 2018	
	Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG Abschnitt Mitte: 17. Dezember 2018 Abschnitt West: Q2/2019 (geplant)	
	Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden Abschnitt Mitte: 23. Januar bis 22. März 2019	

Tabelle 8: Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)		Quelle: BBPlG; eigene Darstellung (Stand: 31. März 2019)
Vorhaben des BBPlG	Vorhabenträger und Planungsstand	Bemerkungen
Nr. 14: Röhrsdorf – Weida – Remptendorf	Vorhabenträger: 50Hertz Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2025 Trassenlänge: etwa 103 km	Netzverstärkungsmaßnahme durch Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung
	Einreichung Anträge nach § 6 NABEG Abschnitt Ost: 19. Dezember 2016 Abschnitt West: 26. September 2016	Das Vorhaben ist in zwei Abschnitte unterteilt – Abschnitt Ost (Röhrsdorf – Weida) und West (Weida – Remptendorf).
	Antragskonferenz Abschnitt Ost: 21. Februar 2017 in Altenburg Abschnitt West: 22. November 2016 in Schleiz	
	Untersuchungsrahmen Abschnitt Ost: 12. April 2017 Abschnitt West: 19. Dezember 2016	
	Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG Abschnitt Ost: Q1/2019 (geplant) Abschnitt West: 26. März 2018	
	Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden Abschnitt Ost: Q2/2019 (geplant) Abschnitt West: 9. Mai - 9. Juli 2018	
	Erörterungstermin Abschnitt Ost: keine Angaben Abschnitt West: 25. September 2018 in Schleiz	
	Abschluss der Bundesfachplanung Abschnitt Ost: Q4/2019 (geplant) Abschnitt West: 19. Dezember 2018	
Nr. 44: Wolkramshausen – Ebeleben – Vieselbach	Vorhabenträger: 50Hertz Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2024 Trassenlänge: etwa 155 km	
	Zum Vorhaben sind noch keine konkreten Planungen bekannt. Eine Antragstellung ist nicht vor 2020 zu erwarten.	





Karte 6
Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Quelle: BBPlG; Bundesnetzagentur; Vorhabenträger; eigene Darstellung

Nummerierung entsprechend Tabelle 8

Im besonderen Fokus der Öffentlichkeit stand im Jahr 2018 das Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Projekt (HGÜ) SuedLink (vgl. unten „Rechtliche Maßnahmen gegen SuedLink“). Es besteht aus den Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel–Großgartach und Nr. 4 Wilster–Grafenrheinfeld des Bundesbedarfsplangesetzes und soll vorrangig als Erdkabel realisiert werden. Die Vorhabenträger haben das Ziel, im ersten Quartal 2019 die Unterlagen für die Bundesfachplanung (§ 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz – NABEG) bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Am 21. Februar 2019 haben TenneT und TransnetBW ihren Vorschlagskorridor für die Gleichstromverbindung SuedLink vorgestellt. Während für die Region Nordwestthüringen eine Alter-

native gefunden wurde, bestätigen die Vorhabenträger den Verlauf ihres Vorschlagskorridors durch Südwestthüringen (vgl. Karte 6). Das Verfahren wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2019 eröffnet und im Jahr 2020 abgeschlossen werden. Daran schließt sich das Planfeststellungsverfahren an. Die Inbetriebnahme des Projekts ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

Das Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes Wolmirstedt–Isar wird auch als SuedOstLink bezeichnet. Es ist ebenfalls ein HGÜ-Projekt. Am 30. November 2017 legte die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen fest. Das Gebot der Geradlinigkeit wird für das Projekt SuedOstLink weitgehend umgesetzt. Die Vorhabenträger haben

am 30. November 2018 die Unterlagen nach § 8 NABEG eingereicht. Vom 30. Januar 2019 bis 28. Februar 2019 lagen diese öffentlich aus. Einwendungen nahm die Bundesnetzagentur bis zum 1. April 2019 entgegen.

Parallel zu den Planungen für die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen erfolgen für bereits bestehende Freileitungssysteme die Vorbereitungen für Netzverstärkungsmaßnahmen. Dies betrifft in Thüringen die Vorhaben Nr. 13 Pulgar–Vieselbach und Nr. 14 Röhrsdorf–Weida–Remptendorf (vgl. Tabelle 8 und auch LEB 2017/2018). Die Thüringen betreffenden Abschnitte beider Vorhaben befinden sich gegenwärtig im Bundesfachplanungsverfahren.

Für das Vorhaben Nr. 13 Pulgar–Vieselbach hat die Bundesnetzagentur am 7. August 2018 für den komplett in Sachsen befindlichen Abschnitt Pulgar bis Geußnitz bereits eine Trasse für das Vorhaben festgelegt. Diese entspricht dem Verlauf der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung. Die Vorhabenträgerin 50Hertz bereitet für die beabsichtigte Umbeseilung dieses Abschnitts eine Zulassung durch ein Anzeigeverfahren im Sinne des § 25 NABEG vor. Für den Abschnitt Mitte von Geußnitz bis Bad Sulza hat die Vorhabenträgerin am 19. November 2018 in Bad Sulza in einem Planungsforum die aktuellen Planungsstände im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen nach § 8 NABEG vorgestellt. Die Unterlagen für den Antrag nach § 8 NABEG wurden am 17. Dezember 2018 der Bundesnetzagentur übergeben. Nächster Verfahrensschritt ist die Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit (23. Januar bis 22. März 2019) mit anschließendem Erörterungstermin. Die Inbetriebnahme der Leitung wird für das Jahr 2024 angestrebt.

Für das Vorhaben Nr. 14 Röhrsdorf–Weida–Remptendorf hat die Bundesnetzagentur vom 9. Mai bis 9. Juli 2018 die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für die von der Vorhabenträgerin eingereichten Antragsunterlagen für den Abschnitt Weida–Remptendorf durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen nebst der von der Vorhabenträgerin erarbeiteten Erwiderung wurden am 25. September 2018 in Schleiz erörtert. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über den Trassenkorridor liegt seit 19. Dezember 2018 vor. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, im Frühjahr 2019 für diesen Abschnitt mit der Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zu starten.

Für den Abschnitt Ost von Röhrsdorf bis Weida hat die Bundesnetzagentur einen Antrag der Vorhabenträgerin vom Mai 2018 zugestimmt, die im Bereich des Landkreises Altenburger



Land verlaufenden Korridoralternativen abzuschichten und nicht weiter im Bundesfachplanungsverfahren zu betrachten. Ausschlaggebend hierfür waren Belange der Bundeswehr sowie des Luftverkehrs (Sonderflugplatz Göpfersdorf). Am 20. November 2018 wurden durch die Vorhabenträgerin in Vorbereitung auf die Vorlage der § 8-Unterlagen in Neukirchen (Sachsen) die aktuellen Untersuchungsstände in einem Planungsforum vor Vertretern von Behörden und Umweltverbänden vorgestellt.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Vorlage der Unterlagen gemäß § 8 NABEG bei der Bundesnetzagentur im ersten Quartal 2019. Für die Unterlagen wird dann im zweiten Quartal 2019 die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Bundesnetzagentur erwartet. Eine Inbetriebnahme der Leitung wird für das Jahr 2025 angestrebt.



Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den jeweiligen Vorhaben sowie den aktuellen Verfahrensständen können auf den Internetseiten der Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/de.html

Rechtliche Maßnahmen gegen SuedLink

Im ersten Quartal 2019 werden die Vorhabenträger die Prüfunterlagen nach § 8 NABEG vorlegen. Nachdem die Bundesnetzagentur deren Vollständigkeit festgestellt hat, hat sie innerhalb von sechs Monaten das Bundesfachplanungsverfahren einschließlich Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abzuschließen. In dessen Ergebnis entscheidet die Bundesnetzagentur über den tatsächlichen Trassenkorridorverlauf. Dieser etwa ein Kilometer breite Trassenkorridor ist dann für die weiteren Planungsschritte verbindlich. Der Verlauf der eigentlichen Erdkabel-Stromleitung wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens festgelegt und darf sich dann nur noch innerhalb des von der Bundesnetzagentur bestimmten Trassenkorridors befinden.

Gegenwärtig befinden sich noch mehrere Trassenkorridorvarianten für den Sued-Link im Verfahren (vgl. Karte 6). Denkbar wäre nach Vorstellung der Bundesnetzagentur sowohl ein Verlauf durch Ostthüringen als auch durch Westthüringen. Die Vorzugsvariante der Vorhabenträger sieht einen Verlauf durch Südwestthüringen vor. Ein solcher Verlauf begegnet jedoch entschiedener Kritik der Thüringer Landesregierung.

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch die zuständige Infrastrukturministerin

Birgit Keller, hat daher am 15. Januar 2019 Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben. Die Thüringer Landesregierung ist der Auffassung, dass die bisherige Befassung der Bundesnetzagentur mit dem Thüringer Trassenkorridorvorschlag (vgl. Karte 7) nicht ausreichend ist und damit letztlich die landesplanerischen Rechte Thüringens verletzt.

Thüringen kritisiert seit längerem, dass die Planungen für die Stromtrasse mit einem Vorzugskorridor durch Thüringen nicht den bundesgesetzlichen Vorgaben entsprechen. Das Gebot der Geradlinigkeit, das sich der Bund selbst zum Maßstab gemacht hat, wird nicht ausreichend angewandt.

Vor diesem Hintergrund hat Thüringen eigene Planungen für einen geradlinigen Trassenkorridor in das Verfahren eingebracht. Die Bundesnetzagentur möchte diesen Vorschlag jedoch nicht in das weitere Verfahren einbeziehen und verhindert damit, dass er ausreichend gewürdigt und einer vertieften Betrachtung unterzogen wird.

Mit der beim Bundesverwaltungsgericht eingereichten Klage verlangt der Freistaat die Einbeziehung seines Trassenkorridorvorschlags in das Verfahren. Dabei geht es

nicht darum, einen bestimmten Trassenverlauf zu erzwingen oder einen anderen zu verhindern. Es soll vielmehr bereits in diesem frühen Stadium sichergestellt werden, dass nicht bereits jetzt durch die Nichtberücksichtigung des Thüringer Vorschlags Fehler gemacht werden, die später nicht mehr korrigiert werden können und dann zur Rechtswidrigkeit des gesamten Verfahrens führen. Denn zumindest das Gebot der Geradlinigkeit wird durch den Umweg der geplanten Stromtrasse über das Gebiet des Freistaats Thüringen verletzt.

Es handelt sich bei dem Bundesfachplanungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz um ein neues Verfahren, zu dem noch keine Rechtsprechung vorliegt. Ausgestaltet ist die Klage daher als Bund-Länder-Streit, d. h. einem Streit zwischen dem Land Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträgerin der Bundesnetzagentur. Für solche Streitigkeiten ist unmittelbar das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig als höchstes deutsches Verwaltungsgericht zuständig. Begleitet wird der Hauptsacheantrag von einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass in die nächsten Verfahrensschritte durch die Bundesnetzagentur auch der Thüringer Trassenkorridorvorschlag einbezogen wird.



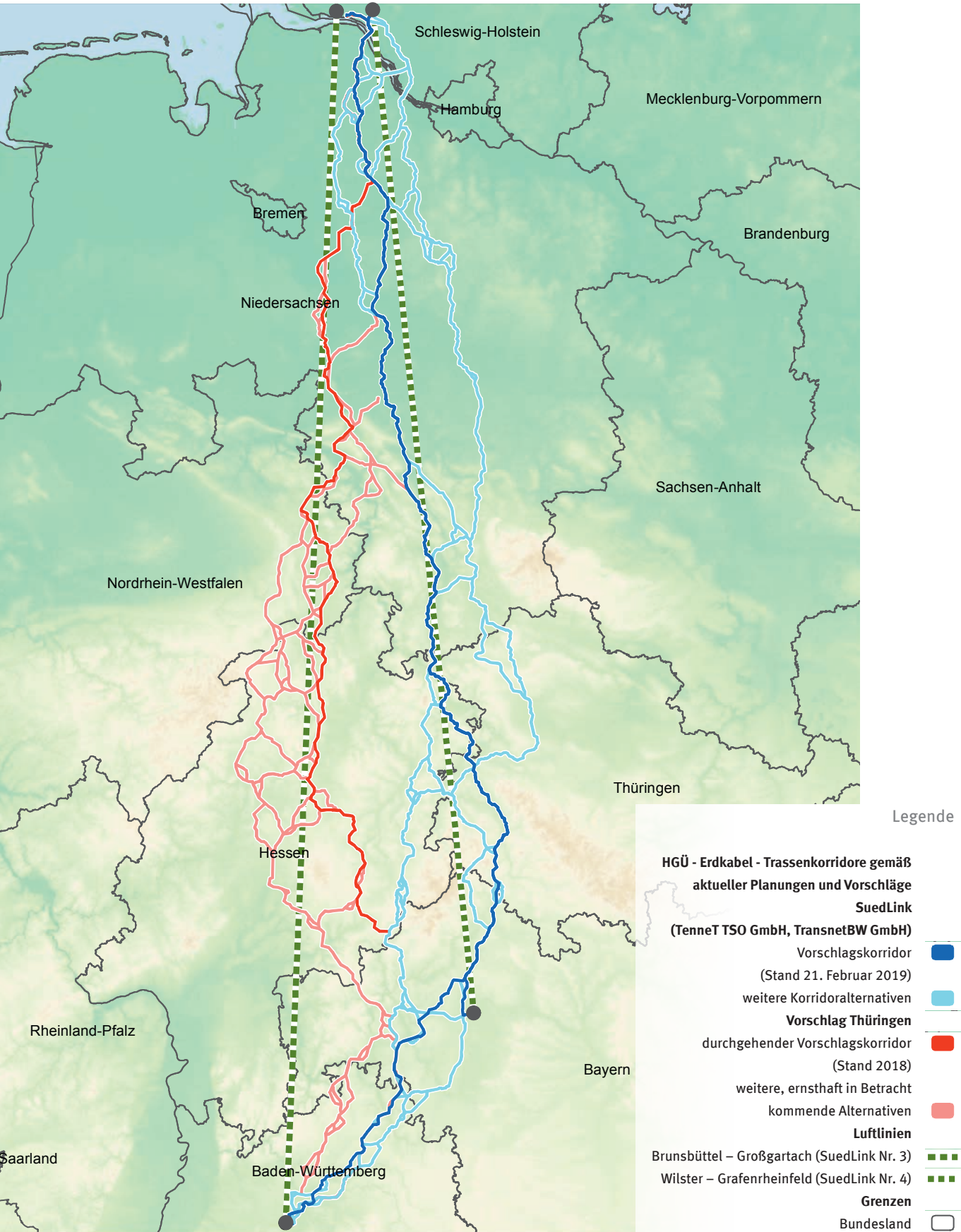
www.tmil.info

Auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft finden Sie aktuelle Informationen zu den rechtlichen Maßnahmen gegen SuedLink.



Karte 7
Trassenkorridorvarianten für den SuedLink

Quelle: Vorhabenträger; eigene Darstellung



3.3 Umgebungsschutz bei Kulturerbestandorten

Im LEP 2025 wurden erstmalig Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung in abschließender Form bestimmt. Zugleich sind in der Umgebung dieser baulichen Objekte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind (vgl. 1.2.3 Z LEP 2025). Dieser verbindliche Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte gilt insbesondere für die Regionalplanung, die verschiedenen Fachplanungsträger sowie die kommunale Planung. Soweit erforderlich, können zum Beispiel Planungsbeschränkungen als Ziele der Raumordnung in den Regionalplänen festgesetzt werden.

Zur fachlichen Untersetzung von Planungsbeschränkungen haben die Regionalen Planungsgemeinschaften eine Methodik zur Ermittlung von

Schutzbereichen erarbeitet und im Rahmen der Regionalplanfortschreibung auf dieser Basis entsprechende Festsetzungen getroffen.

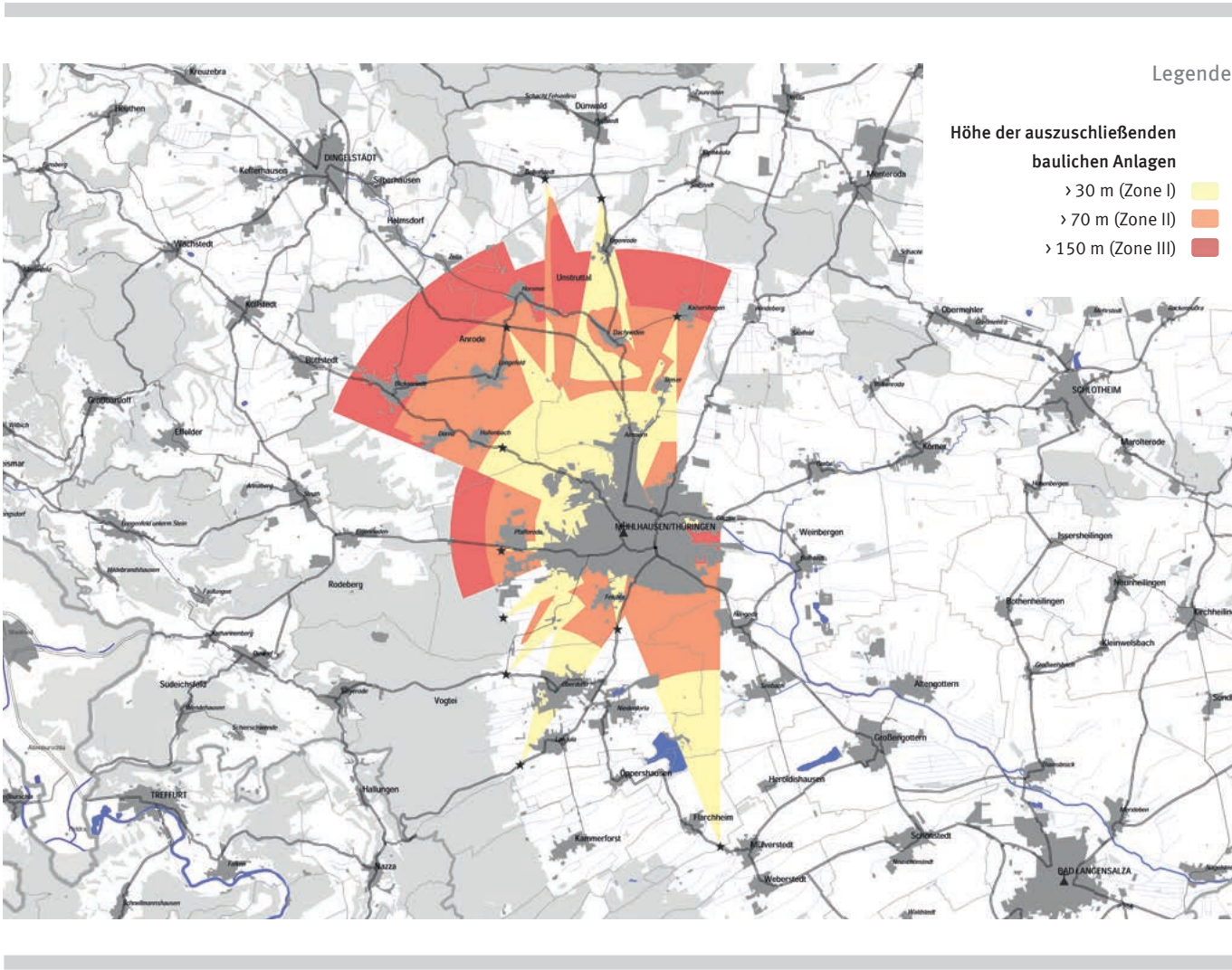
Zur Bestimmung von Schutzbereichen werden danach sowohl die Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft als auch Blickbeziehungen von Siedlungen bzw. aus der Landschaft zum Kulturerbestandort inklusive Hintergrund auf Basis von Fachinformationen des Thüringer Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie (TLDA) und weitere landschaftlich relevante Sichtpunkte mittels eines digitalen Oberflächenmodells untersucht. Digitale Oberflächenmodelle (DOM) beschreiben die Erdoberfläche inklusive Bewuchs und Bauwerke durch regelmäßige Punktraster, wobei für jeden Punkt die Lage und die Höhe bekannt sind. Sichtbarkeitsberechnungen werden anhand eines abgestuften Abstand-Höhenmodells aggregiert.

Dabei wird unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand die mögliche Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales durch raumbedeutsame Planungen und Anlagen abnimmt. (vgl. Karte 8)

In Tabelle 9 sind die Zonen der Schutzbereiche und die Höhen der auszuschließenden baulichen Anlagen von raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen dargestellt, die der Wertigkeit, Wirkung und dem Erleben des Kulturerbestandorts in seiner Umgebung entgegenstehen können.



Tabelle 9: Zonen der Kulturerbeschutzbereiche		Quelle: Regionalplanentwurf Nordthüringen; Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen
Zone des Schutzbereiches	Höhe der auszuschließenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen über Grund	Beispiele für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
Zone I	gering (mehr als ca. 30 m)	Sendemasten, Türme, Schornsteine, Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe, Gewerbe- und Industriegebiete, Hochregallager, Hochhäuser, Hoch- und Höchstspannungsleitungen
Zone II	mittel (mehr als ca. 70 m)	Sendemasten, Türme, Schornsteine, Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe
Zone III	hoch (mehr als ca. 150 m)	Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe, Sendemasten, Türme



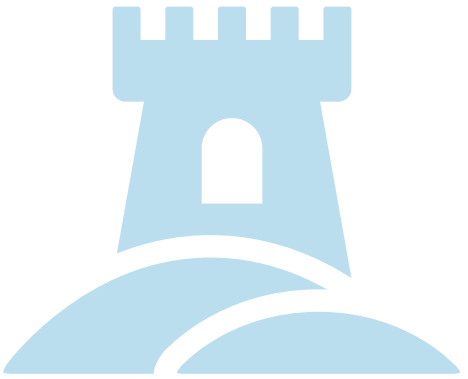
Mühlhausen

Karte 8



Schutzbereiche für den Kulturerbestandort KES-5 Mühlhausen historische Stadtanlage aus dem Regionalplanentwurf Nordthüringen

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen





Im Rahmen der Abwägung zur Ermittlung der Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte sind neben den bereits genannten Aspekten auch folgende weitere Kriterien und Belange zu beachten:

- Flächennutzungs- und Bebauungspläne,
- Entwicklungskonzepte,

- Managementpläne der UNESCO Welterbestätten,

- Vorranggebiete Windenergie und zu Grunde liegende Kriterienkataloge,

- Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen und regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen,

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung,

- Verkehrsbauvorhaben,

- Regional bedeutsame gewachsene Kulturlandschaften,

- touristische Belange (z. B. Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung, Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen, überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege mit besonderen Sichtbeziehungen),

- bereits vorhandene bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung der genannten Kulturerbestandorte,

- mögliche Raumnutzungskonflikte bei der Umsetzung von Vorhaben des Netzentwicklungsplanes Strom.

Durch die Festlegung von Schutzbereichen sollen jedoch nicht Entwicklungen der Vergangenheit rückgängig gemacht werden. Die Kulturerbestandorte sind trotz ihres schützenswerten historisch überlieferten Erscheinungsbilds auch Teil von Veränderungsprozessen. Bereits bestehende bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung von Kulturerbestandorten sind ihrerseits auch Bestandteil einer gewachsenen Kulturlandschaft und erfüllen zum Teil wichtige Funktionen. Für diese Anlagen ist daher ein überwirkender Bestandsschutz im Falle ihrer gleichartigen Erneuerung

(Funktion, Standort, Bauvolumen) vorgesehen. Der Regelungs- bzw. Steuerungsanspruch der Kulturerbeschutzbereiche bezieht sich nicht auf die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche.

Die Methodik zur Ermittlung von Schutzbereichen wird erstmalig im Rahmen der aktuell laufenden Regionalplanfortschreibungen angewandt. Die Regionalen Planungsgemeinschaften Nordthüringen, Südwestthüringen und Ostthüringen haben bereits Gesamtplanentwürfe vorgelegt, die entsprechende Festsetzungen enthalten. Ob die Methodik zur Ermittlung von Schutzbereichen in der hier beschriebenen Form angewandt werden kann, wird sich erst im Verlauf der Fortschreibungsverfahren zeigen. Zunächst müssen die Stellungnahmen aus den jeweiligen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen ausgewertet und einer Abwägung zugeführt werden.

3.4 Blick in die Werkstatt: Daseinsvorsorgeindex

Blick in die Werkstatt

Der Blick in die Werkstatt ist eine neue Rubrik im Landesentwicklungsbericht. In dieser Rubrik werden keine abschließenden Analyseergebnisse präsentiert, sondern es steht vielmehr die Herangehensweise an eine bestimmte Fragestellung im Vordergrund. So soll ein Einblick in die Arbeit mit raumbezogenen Daten ermöglicht und zur Diskussion über Möglichkeiten und Grenzen raumbezogener Analysen eingeladen werden.

Im Zusammenhang mit dem Erhalt gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Sicherung der Daseinsvorsorge stehen zunehmend häufiger ländlich geprägte Räume im Fokus. Dabei werden Fragen zur bedarfsgerechten infrastrukturellen Ausstattung dieser Räume aufgeworfen und pauschale Zuschreibungen verwendet, die der tatsächlichen, oft vielgestaltigen Situation in ländlich geprägten Räumen kaum gerecht werden.

Thüringen ist überwiegend ländlich geprägt. Insofern ist die Entwicklung der ländlich geprägten Räume von großer Bedeutung für die gesamte Landesentwicklung. Die Raumstruktur in Thüringen hat sich in Abhängigkeit von der vorhandenen Landschafts- und Siedlungsstruktur sowie hinsichtlich der seit dem Jahr 1990 eingetretenen Entwicklungsvoraussetzungen heterogen entwickelt. Dabei ist die Raumstruktur deutlich vielfältiger als es eine einfache Unterteilung in Verdichtungsräume und Ländlicher Raum zum Ausdruck bringt. Aus der Unterschiedlichkeit demografischer Strukturen aber auch aufgrund verschiedenster endogener Standortvoraussetzungen resultieren in den ländlich geprägten Räumen sehr differenzierte ökonomische und soziale Herausforderungen.

Um sich vor diesem Hintergrund der Frage zu nähern, wie bestimmte Infrastruktureinrichtungen räumlich verteilt sind,

bietet sich die Abbildung eines Daseinsvorsorgeindex an. Ein solcher Daseinsvorsorgeindex kann die Ausstattung eines Raums mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes qualitativ und quantitativ abbilden. Dazu werden in einem ersten Schritt die wesentlichen Grundbedürfnisse identifiziert sowie standortgenau lokalisiert und in einem zweiten Schritt diese Einrichtungen mittels eines Rasters von 1x1 km für Thüringen zusammengefasst und visualisiert.

Die Identifizierung des Grundbedarfs erfolgt nach einem stark vereinfachten Ansatz anhand der Themen Versorgung, Gesundheit und Bildung. Weitere Themen, wie z. B. Arbeitsstätten, Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Polizei, Feuerwehr, Krankenhäuser, Friedhöfe, sozialer Wohnungsbau, ÖPNV, kulturelle, sportliche und soziale Angebote bleiben späteren Betrachtungen vorbehalten. Insgesamt sollten jedoch zu umfangreiche Indikatorenkataloge vermieden werden, um eine nachvollziehbare Darstellung beizubehalten.

Die drei Themen Versorgung, Gesundheit und Bildung werden jeweils durch einen aussagekräftigen Indikator abgebildet. Für das Thema Versorgung sind das die Standorte des Lebensmitteleinzelhandels ab 400 m² Verkaufsfläche. Bei kleineren Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben kann

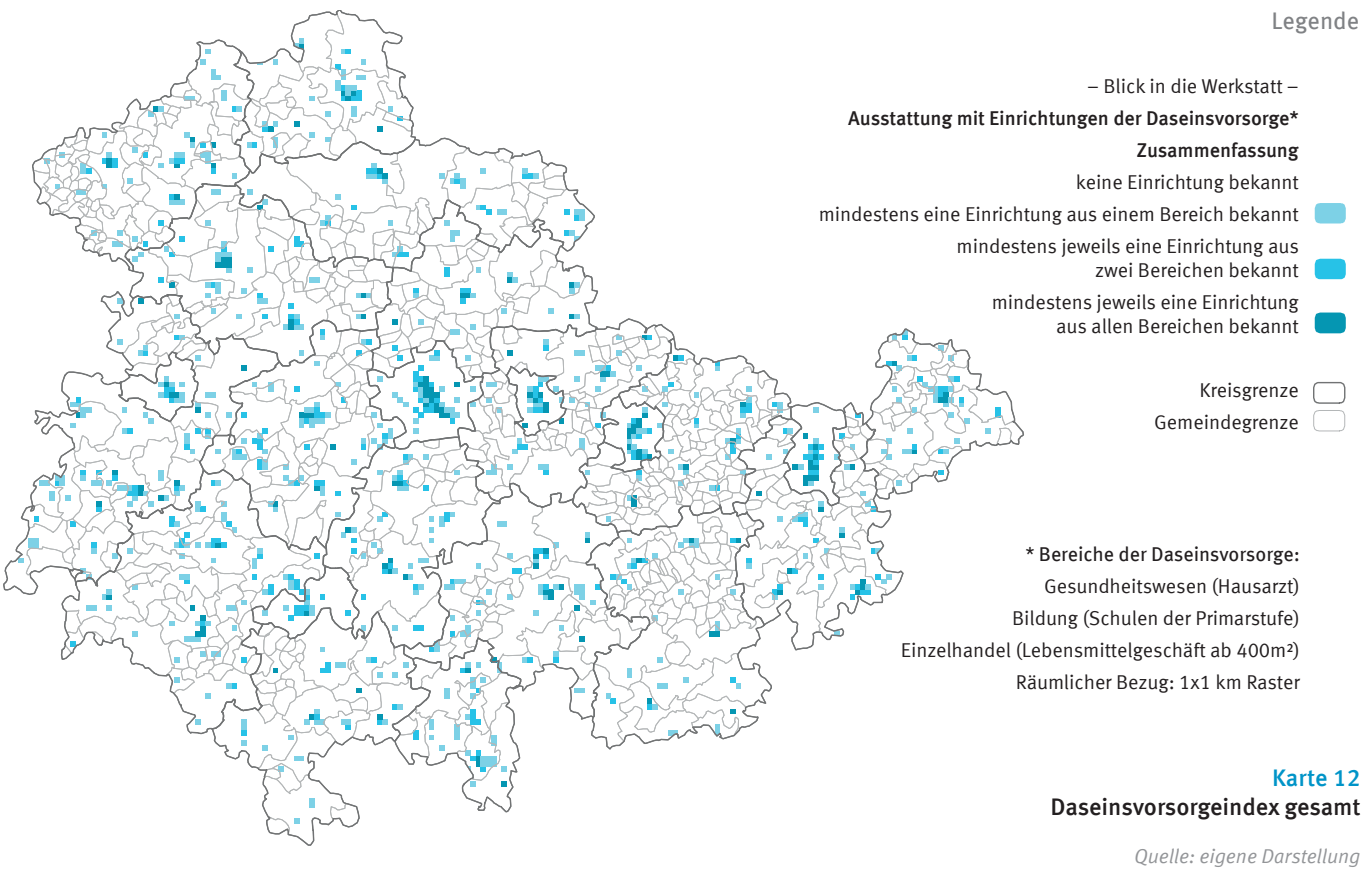
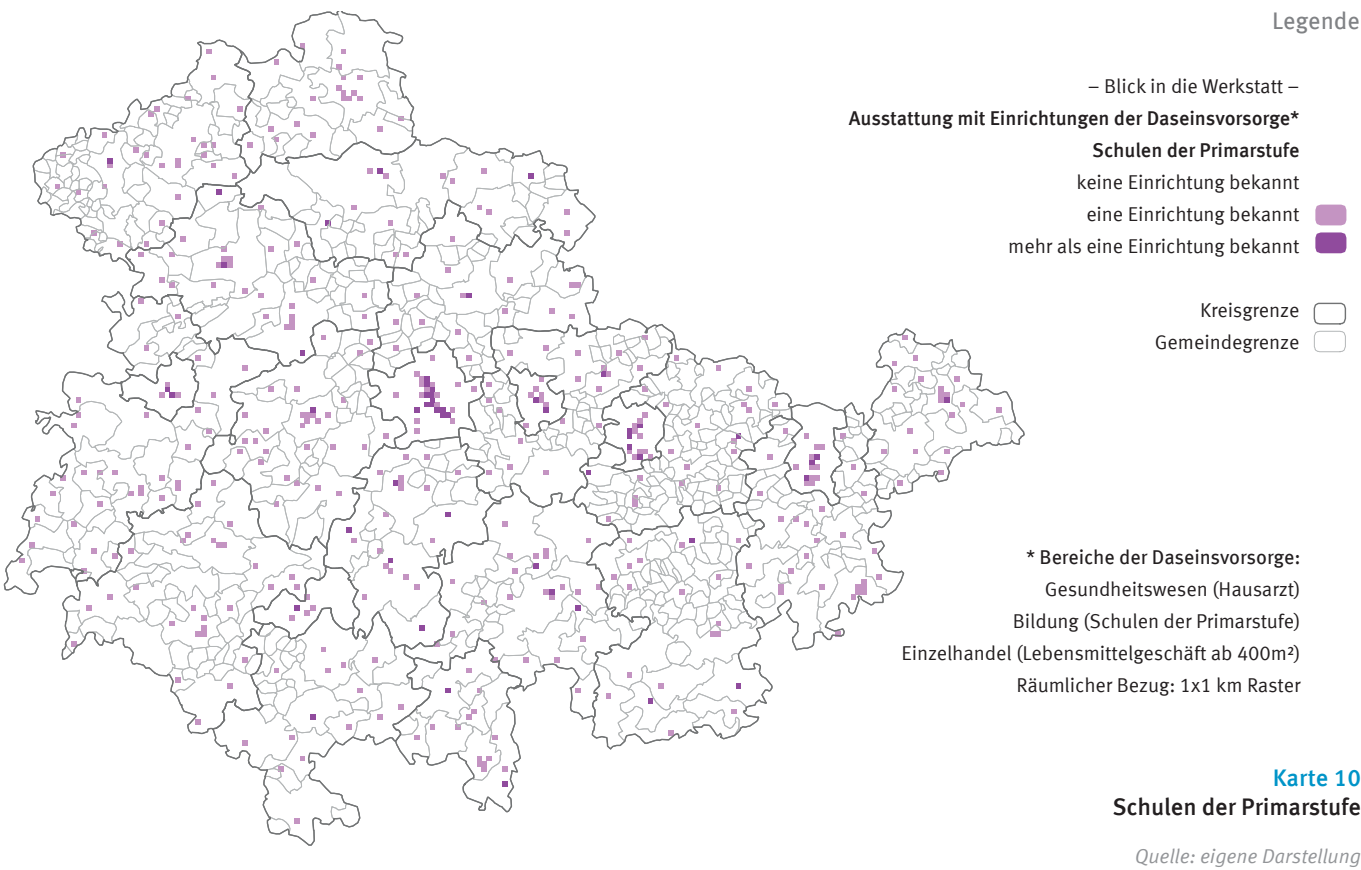
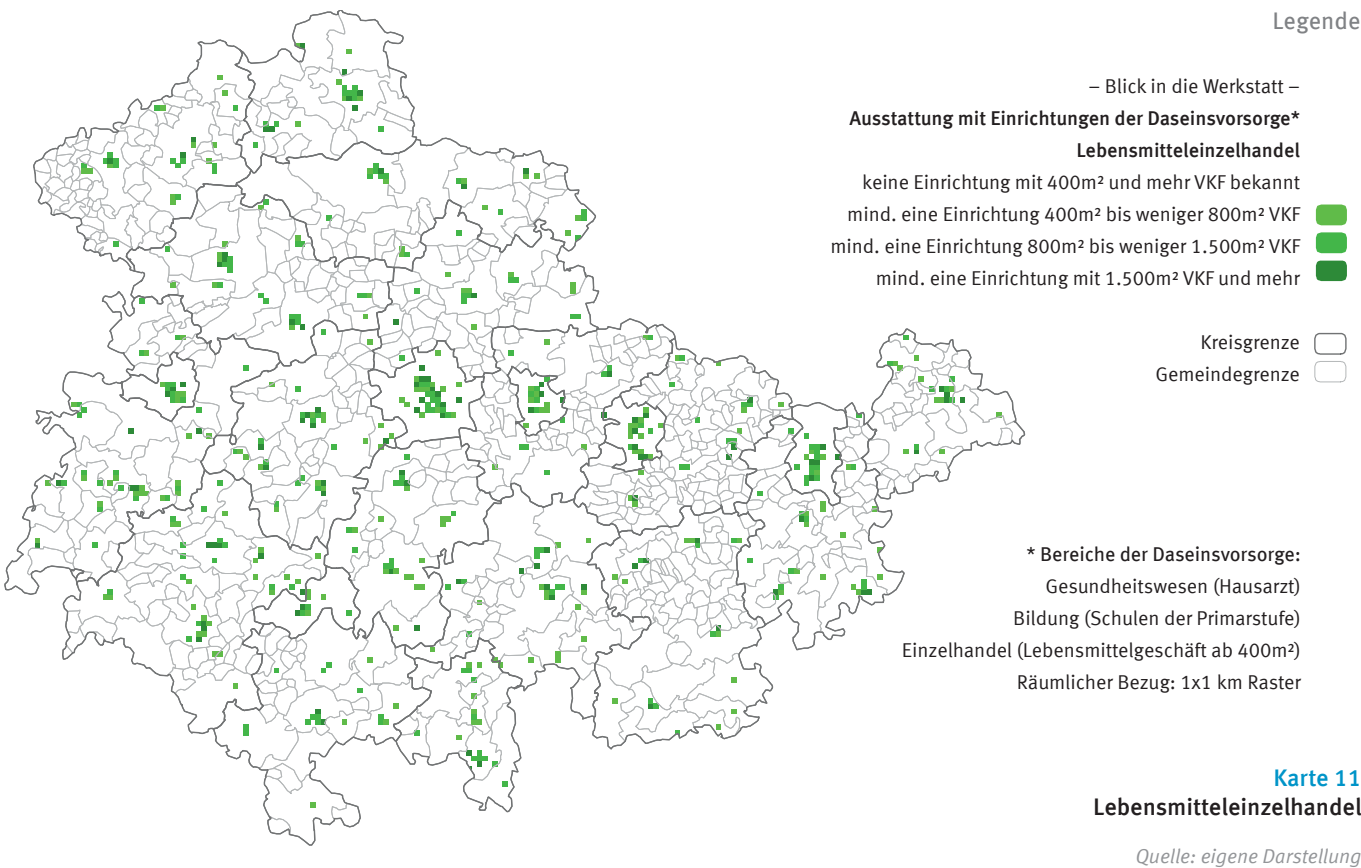
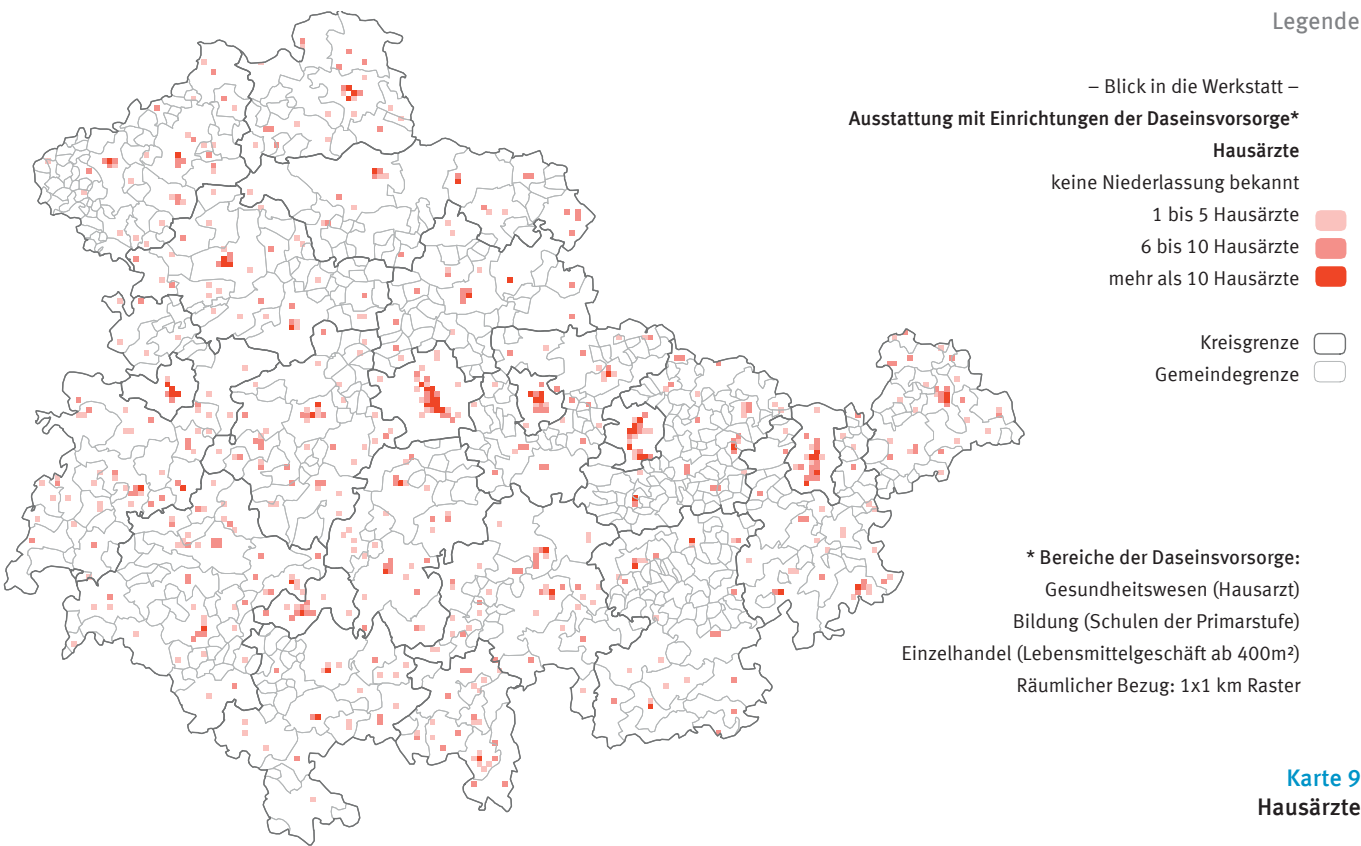
davon ausgegangen werden, dass sie regelmäßig keine strukturprägenden Wirkungen entfalten. Das Thema Gesundheit wird durch Standorte von Hausarztpraxen repräsentiert, da diese die erste Anlaufstelle im Gesundheitssystem darstellen. Die Einrichtungen der Primarstufe (Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie nicht-staatliche Schulen) stehen für das Thema Bildung, da die vorschulische Betreuung zum einen ansatzweise als ubiquitär betrachtet werden kann und zum anderen einen hohen Freiwilligkeitsgrad besitzt.

Die Karten 9 bis 12 zeigen in einem Zwischenschritt die Verteilung der jeweiligen Standorte in Thüringen. Erwartungsgemäß spiegelt sich einerseits die Verteilung der leistungsfähigen Zentralen Orte dabei wider (vgl. Karte 12). Die sektorale Betrachtung nach den Einzelmerkmalen konkretisiert diesen Befund weiter. Andererseits zeigen sich aber auch größere Räume ohne erfasste Einrichtungen (z. B. im Saale-Orla-Kreis, im südwestlicher Landkreis Schmalkalden-Meiningen, in Teilen des Kyffhäuserkreises, im westlichen Landkreis Eichsfeld, im nordwestlichen Wartburgkreis). Bei Betrachtung dieser Räume ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Daseinsvorsorgeindex aktuell noch keine naturräumlichen Besonderheiten (z. B. Thüringer Wald) oder siedlungsstrukturelle Merkmale (Bevölkerungsverteilung) berücksichtigt.

Der Daseinsvorsorgeindex soll weiter entwickelt und durch die Verdichtung der Datenbasis mit wenigen aber aussagekräftigen Indikatoren weiter qualifiziert werden. Im Ergebnis wird so eine wichtige Grundlage für die Fortschreibung des LEP 2025 geschaffen, die insbesondere Rückschlüsse auf Handlungserfordernisse und mögliche Schwerpunkte der Landes- und Regionalentwicklung zulässt.

UNESCO-Welterbe Wartburg





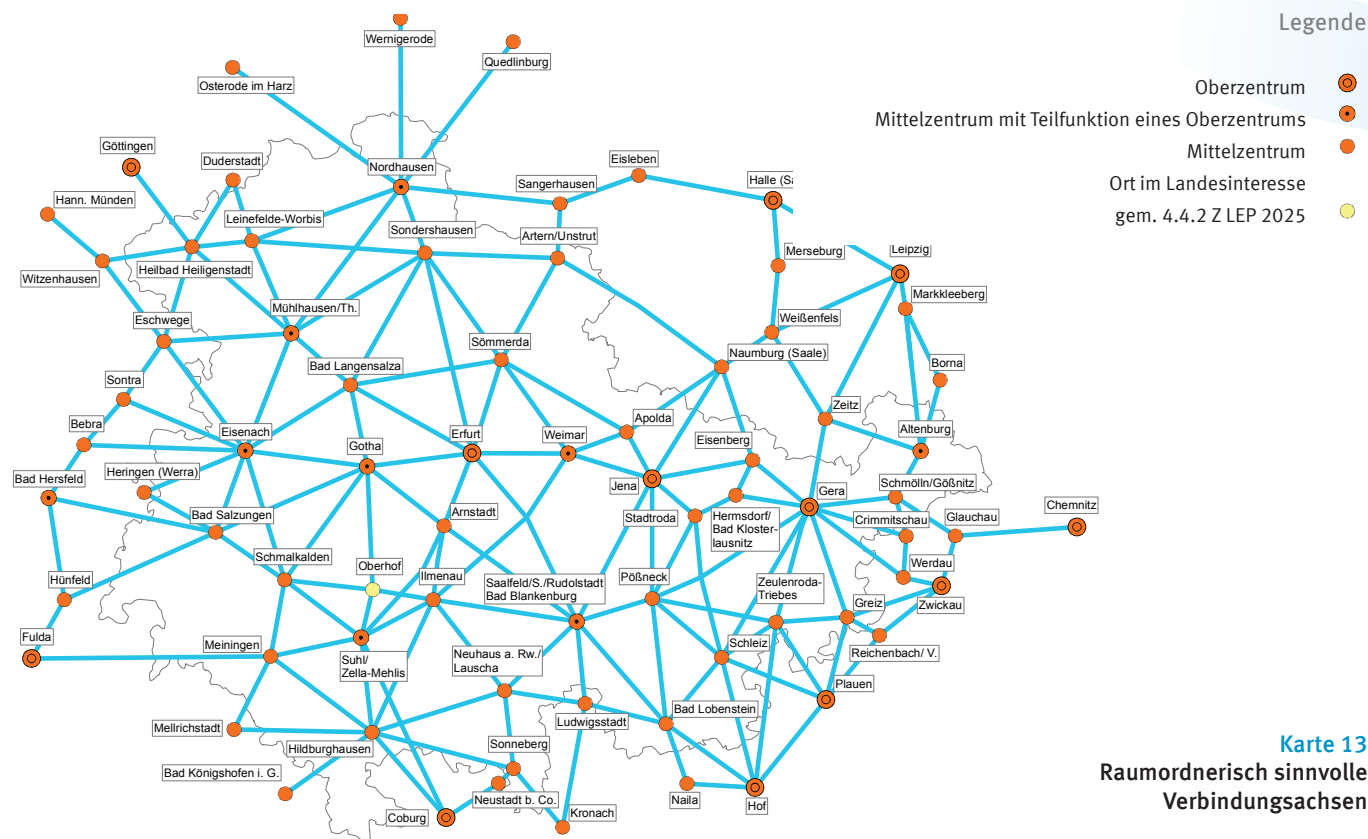
4

Kurzberichte

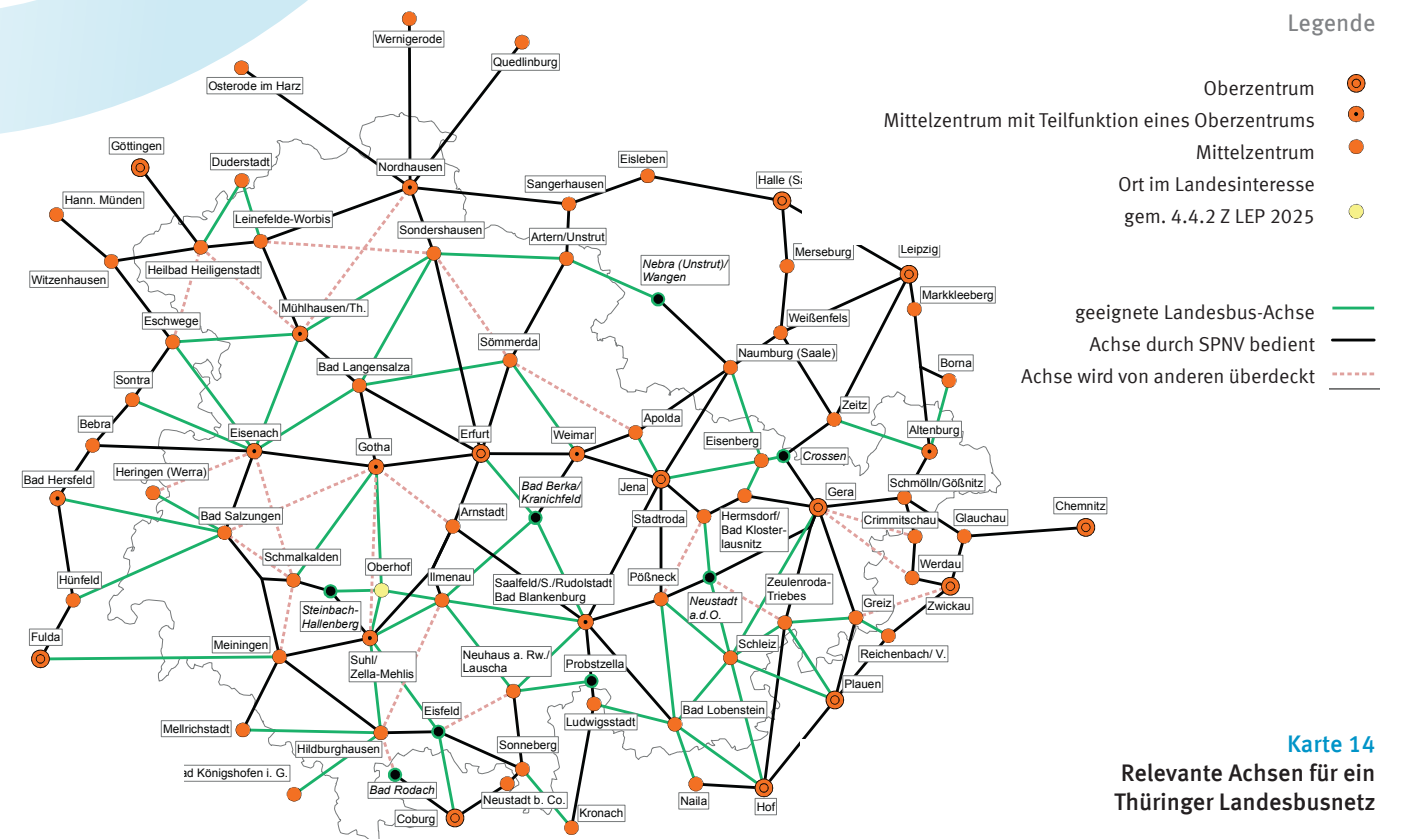
4.1 Entwicklung des landesbedeutsamen Busnetzes

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, ein Netz landesweiter Buslinien zur Lückenschließung zwischen Zentralen Orten zu entwickeln. Das landesbedeutsame Busnetz zielt darauf ab, Zentrale Orte ohne Schienenpersonennahverkehrs-Angebot miteinander zu verbinden und das Umland besser an die Zentralen Orte anzubinden. Parallele Bedienungen mit dem landesseitig bestellten und finanzierten Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sollen dabei vermieden werden.

In einem ersten Schritt wurden maßgebliche Orte, zwischen denen das landesbedeutsame ÖPNV-Netz zu entwickeln war, definiert. Im zweiten Schritt wurden raumordnerisch sinnvolle Achsen zwischen den Ober- und Mittelzentren sowie Orten von besonderem Landesinteresse (Oberhof) aufgespannt (vgl. Karte 13) und anschließend die Achsen, welche für ein Thüringer Landesbusnetz relevant sind, ermittelt (vgl. Karte 14).



Quelle: TMIL, Abteilung 4; eigene Darstellung



Quelle: TMIL, Abteilung 4; eigene Darstellung

Da in Thüringen die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Große kreisangehörige Stadt Nordhausen die Planung, Organisation und Finanzierung des Straßenpersonennahverkehrs (StPNV) als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen, setzt das Land im Rahmen der StPNV-Finanzierungsrichtlinie seit dem Jahr 2017 besondere finanzielle Anreize zur Entwicklung des landesbedeutsamen Busnetzes.

Die kommunalen Aufgabenträger sind somit weiterhin für das Busnetz und -angebot verantwortlich, erhalten aber für bestimmte Angebotsqualitäten auf den festgelegten Relationen nach Maßgabe des Landeshaushalts zusätzliche Landesfinanzhilfen.

Zur Anerkennung als landesbedeutsame Buslinie sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Landesbedeutsamkeit der StPNV-Achse,
2. Mindestbedienungshäufigkeit und Vertaktung,
3. Fahrplanverknüpfung mit dem SPNV.

Finanziert werden die durchgehenden Fahrten von Buslinien, welche auf den in der Karte 15 dargestellten landesbedeutsamen Achsen verkehren. Das Busangebot auf den entsprechenden Achsen muss mindestens acht (montags bis freitags) bzw. mindestens vier (an Wochenenden

und Feiertagen) vertaktete Fahrtenpaare umfassen. Die Fahrplanverknüpfung mit dem SPNV muss in mindestens einem Zentralen Ort an mindestens einem Verknüpfungspunkt gewährleistet werden.

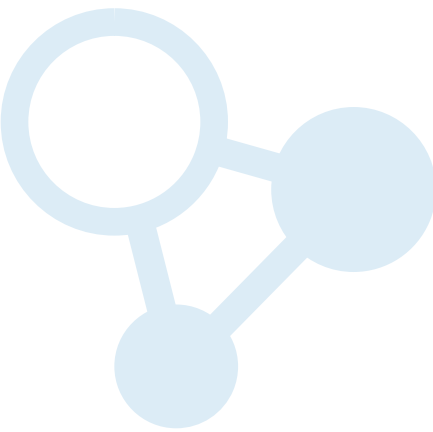
Die Abstimmungen mit den Aufgabenträgern und Busunternehmen zu den Angebotsstandards sowie die adäquate Verknüpfung der Busangebote mit dem Schienenpersonennahverkehr werden fachlich durch die Nahverkehrsservicegesellschaft Thüringen mbH begleitet.

Im ersten Förderjahr (2017) wurden 14 Buslinien als förderfähig anerkannt. Die beantragte Verkehrsleistung betrug ca. 2,6 Mio. Fahrplankilometer, woraus sich ein Fördervolumen von rund 1,3 Mio. Euro

ergab. Im Jahr 2018 konnten bereits 18 Buslinien als förderfähig anerkannt werden. Die Verkehrsleistung im landesbedeutsamen Busnetz stieg auf 3,4 Mio. Fahrplankilometer an. Hieraus ergab sich ein Fördervolumen von rund 1,74 Mio. Euro. Im Jahr 2019 kommen vier weitere Linien hinzu (vgl. Karte 16). Damit werden 3,84 Mio. Fahrplankilometer auf landesbedeutsamen Buslinien erbracht. Die besondere Landesförderung wird auf 2,1 Mio. Euro ansteigen.

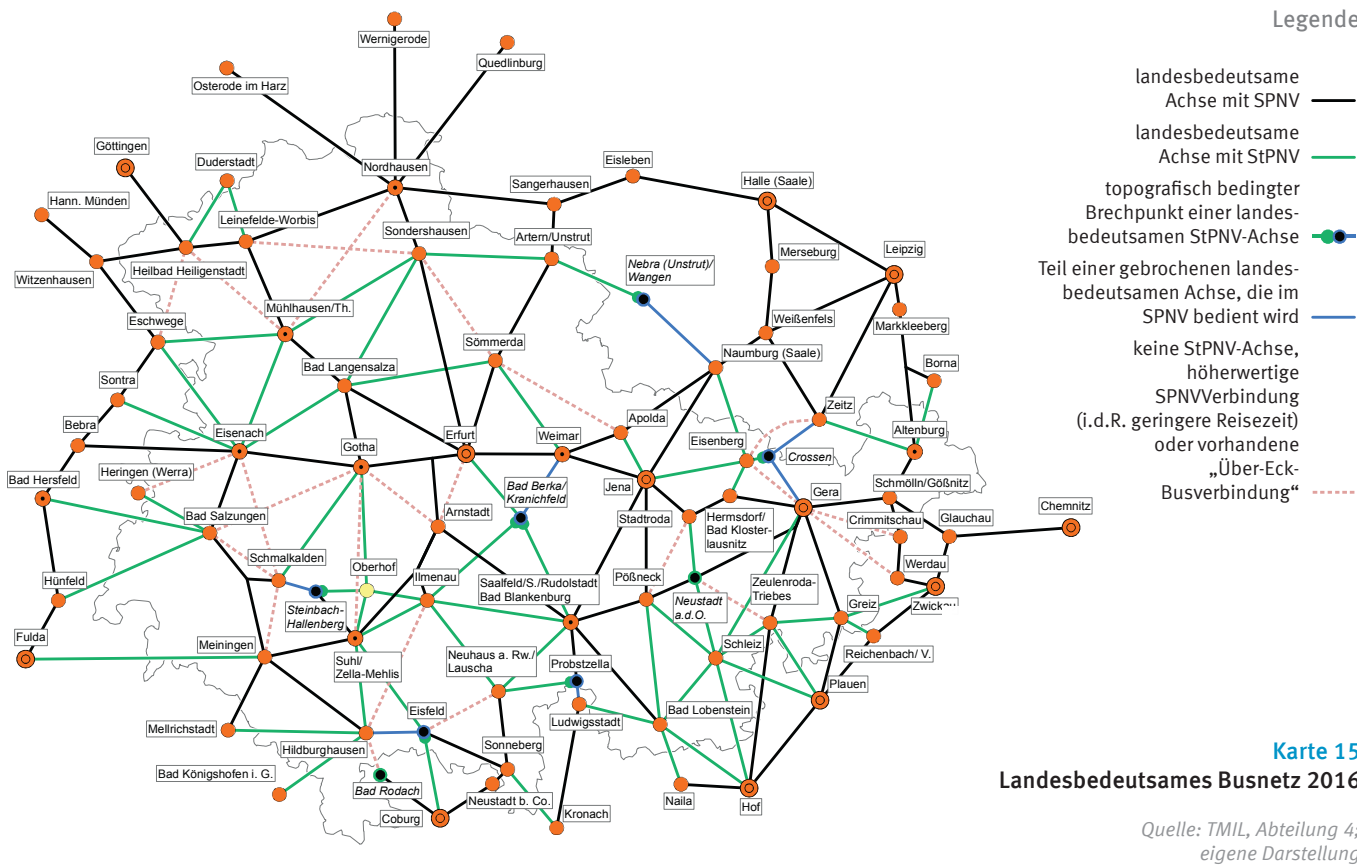
Mittelfristig ist geplant, das landesbedeutsame Busnetz qualitativ auszuweiten. So soll geprüft werden, ob das Kriterium der Mindest-Bedienungshäufigkeit erweitert wird und ob ggf. künftig auch qualitative Vorgaben zu den eingesetzten

Fahrzeugen gemacht werden. Zudem wird erwogen, die Vorgaben zur Wartezeit auf das Anschlussverkehrsmittel zu verkürzen, um zugunsten der Fahrgäste kürzere Übergangszeiten zwischen den Verkehrsmitteln zu erreichen.



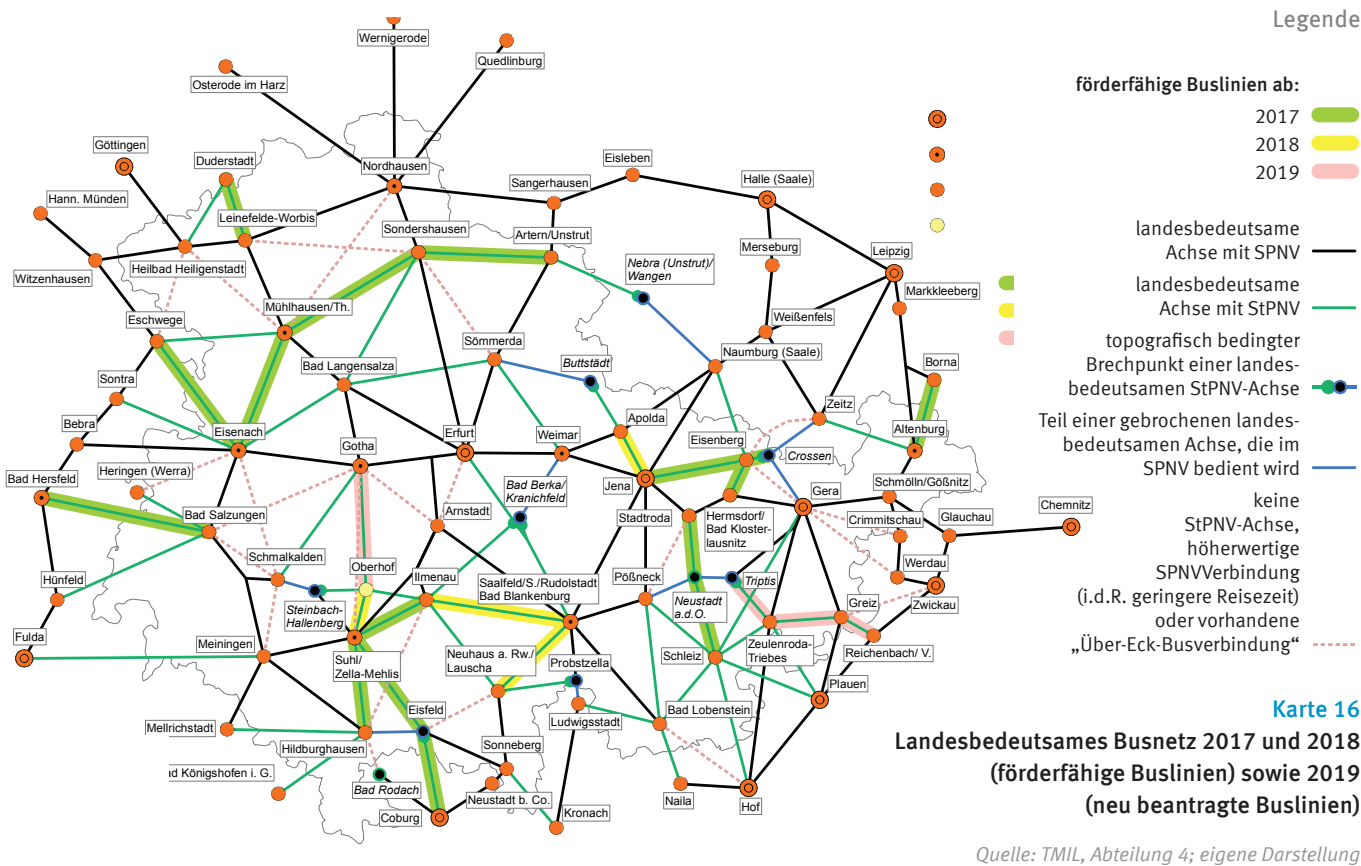
Legende
Karte 15 und 16

- Oberzentrum
- Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums
- Mittelzentrum
- Ort im Landesinteresse gem. 4.4.2 Z LEP 2025



Karte 15
Landesbedeutsames Busnetz 2016

Quelle: TMIL, Abteilung 4; eigene Darstellung



Karte 16
Landesbedeutsames Busnetz 2017 und 2018 (förderfähige Buslinien) sowie 2019 (neu beantragte Buslinien)

Quelle: TMIL, Abteilung 4; eigene Darstellung

4.2 Stand der Landesplanerischen Kooperation im Raum Suhl/Zella-Mehlis

Die benachbarten Städte Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof haben die Absicht, durch interkommunale Zusammenarbeit ein leistungsstarkes Zentrum für die gesamte Region zu schaffen.

Am 30. November 2018 unterzeichneten die vier Städte im Beisein von Ministerpräsident Bodo Ramelow und dem Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Dr. Klaus Sühl einen Vertrag zur Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft. Dieser beinhaltet nach „§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben“ die folgenden Themenschwerpunkte:

- Stärkung der zentralen Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion in den Bereichen demografischer Wandel, Daseinsvorsorge, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Bildung und Hochschule,

- Ordnung und Entwicklung der zentralen Einzelhandelsfunktion,
- Stärkung der überregionalen Sport, Tourismus und Erholungsfunktion,
- Funktionsoptimierung der sozialen Infrastruktur,
- Entwicklung der Kernstädte in ihrer Funktion als attraktive Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkte mit Rückbesinnung auf die Innenstadtentwicklung,
- abgestimmte Siedlungsflächenentwicklung bis hin zu einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung,
- gemeinsamer öffentlicher Personennahverkehr,

- Perspektivische Bildung eines kommunalen Zweckverbands,
- Erstellung eines Regionalen Entwicklungskonzepts mit den o. g. Themenschwerpunkten.

Für ein solches Entwicklungskonzept stellt der Freistaat Thüringen nach Maßgabe des Landeshaushalts Fördermittel in Aussicht und sagt auch weiterhin seine Unterstützung, z. B. bei der Planung und Realisierung von Projekten und der Umsetzung von Maßnahmen, zu.

Ob und in welcher Form die angestrebte Ausweisung als Oberzentrum im Zuge einer Änderung des LEP 2025 erfolgen kann, wird maßgeblich von den Ergebnissen der Zusammenarbeit bestimmt sein.



Neue Struktur im Infrastrukturministerium

Die Themen Raumordnung und Landesplanung sowie Regionalentwicklung sind seit dem 1. Januar 2019 in der Abteilung „Strategische Landesentwicklung, Forsten“ angesiedelt. Im Zuge dieser Umstrukturierung wurde das Thema Europäische Raumordnungspolitik direkt dem Referat Raumordnung und Landesplanung zugeordnet. Hier befindet sich nun auch die programmverantwortliche Stelle für Interreg B.

4.3 Europäische Raumordnung

In zentraler Lage Europas strebt Thüringen eine ausgewogene und nachhaltige räumliche Entwicklung an und orientiert sich dabei an den Leitprinzipien und politischen Optionen des Europäischen Raumordnungskonzepts, der Territorialen Agenda sowie der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum sowie für den Ausbau und die Gestaltung der Trans-europäischen Netze gewährleistet werden.

Thüringen steht dabei, wie viele andere Regionen Europas auch, vor Herausforderungen, die nicht an Grenzen haltmachen und deshalb grenzübergreifende Lösungen erfordern. Die Europäische Union

unterstützt daher die regionalentwicklungspolitische Zusammenarbeit von Städten und Regionen ihrer Mitgliedstaaten seit dem Jahr 1997. Mit den Programmen der transnationalen Zusammenarbeit Interreg B wird die raum- und ressortübergreifende Zusammenarbeit über Staatsgrenzen hinweg gefördert. Aktuell laufen in diesem Zusammenhang in Thüringen die beiden Projekte OptiTrans und SubNodes; ein weiteres Projekt wird derzeit vorbereitet.



Vertragsunterzeichnung zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft



Neues EU-Projekt zur Revitalisierung des regionalen Schienengüterverkehrs

Ein neues europäisches Kooperationsprojekt soll sich unter dem englischsprachigen Titel „Regional infrastructure for railway freight transport - revitalized (REIF)“ mit der Revitalisierung des regionalen Schienengüterverkehrs beschäftigen.

Mit hohen Investitionen hat die EU grenzüberschreitende und leistungsfähige Schienengüterverkehrskorridore entwickelt. Demgegenüber wurde die Infrastruktur in der Fläche sukzessive zurückgebaut. Während langlaufende Güterverkehre damit optimale Bedingungen vorfinden, ist in vielen Regionen die verladende Industrie vom Netz abgekoppelt. Es fehlt die Infrastruktur, damit die Revitalisierung des Schienengüterverkehrs auch hier greifen kann.

Vor diesem Hintergrund soll das Projekt REIF eine Neubewertung der Schieneninfrastruktur in ausgewählten Regionen vornehmen. Das übergeordnete Ziel besteht in der Bereitstellung von Prozesswissen zur Reaktivierung von stillgelegten Güterverkehrsstrecken als auch in der Evaluation von bedrohten Strecken mittels neuer Indikatoren. Pilotprojekte sollen eine Attraktivitätssteigerung von Stilllegung bedrohter Strecken praktisch testen oder kürzlich stillgelegte Strecken wieder nutzbar machen.

Das Projekt REIF startet im April 2019 und wird durch das Interreg B Programm CENTRAL EUROPE gefördert.

Erfurt Hauptbahnhof: Ansicht vom Stadtpark



OptiTrans – Ein europäisches Kooperationsprojekt zur Optimierung des öffentlichen Verkehrs für eine umweltfreundliche Mobilität

Im Rahmen des Projekts OptiTrans untersucht das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zusammen mit Partnern aus Rumänien, Kroatien, Estland, Italien, Griechenland und Spanien Möglichkeiten zur Etablierung attraktiver und emissionsarmer öffentlichen Transportsysteme. OptiTrans hat sich zum Ziel gesetzt, die Bedingungen für eine nachhaltige Mobilitätsgestaltung so zu beeinflussen und zu gestalten, dass Maßnahmen, die darauf hinwirken, erfolgreich umgesetzt werden können.

Hierzu wurde in jeder Partnerregion zunächst eine auf einer gemeinsam entwickelten Struktur beruhende Ausgangsbasis, die sogenannte Baseline Study, geschaffen. Diese dient als Grundlage zur Darstellung der Ausgangssituation und der Rahmenbedingungen für den Öffentlichen

Personennahverkehr und den Umgang mit nachhaltiger Mobilität in den Regionen. Basis der Studie bilden die vier Säulen Bevölkerung und Geografie, Mobilität und öffentlicher Verkehr, Organisation des öffentlichen Personenverkehrs sowie Herausforderungen und Möglichkeiten.

In einer nächsten Phase wurden im Jahr 2018 von einzelnen Partnergruppen bestehend aus mindestens drei unterschiedlichen Partnerregionen zusammen mit deren externen Experten Besuche von Partnern organisiert, um das bestehende System des öffentlichen Personennahverkehrs und die Herausforderungen und Lösungen vor Ort zu sehen und zu diskutieren.

Zunächst wurden die Partnerregionen Granada, die Stadt Tartu und die Metropolregion Baia Mare besucht, danach

folgten Thüringen, Abruzzo, die Stadt Zadar und Thessalien. Diese Besuche sind ein wichtiger Projektbaustein und haben das Ziel, einen intensiven Erfahrungsaustausch zwischen allen Akteuren, die für die Organisation und Durchführung des ÖPNV zuständig sind, zu ermöglichen.

Auf Basis der Ausgangssituation und des Erfahrungsaustausches sollen nachhaltig wirkende Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emission im öffentlichen Nahverkehr entwickelt werden. Um diese Maßnahmen umsetzen und dauerhaft in der regionalen Verkehrspolitik verankern zu können, werden für alle beteiligten Partner Aktionspläne in Anlehnung an deren bestehende Verkehrs- bzw. Mobilitätsstrategien erarbeitet.

SubNodes – Ein europäisches Kooperationsprojekt zur besseren Verknüpfung von Fernverkehrsknoten mit ihrem Umland

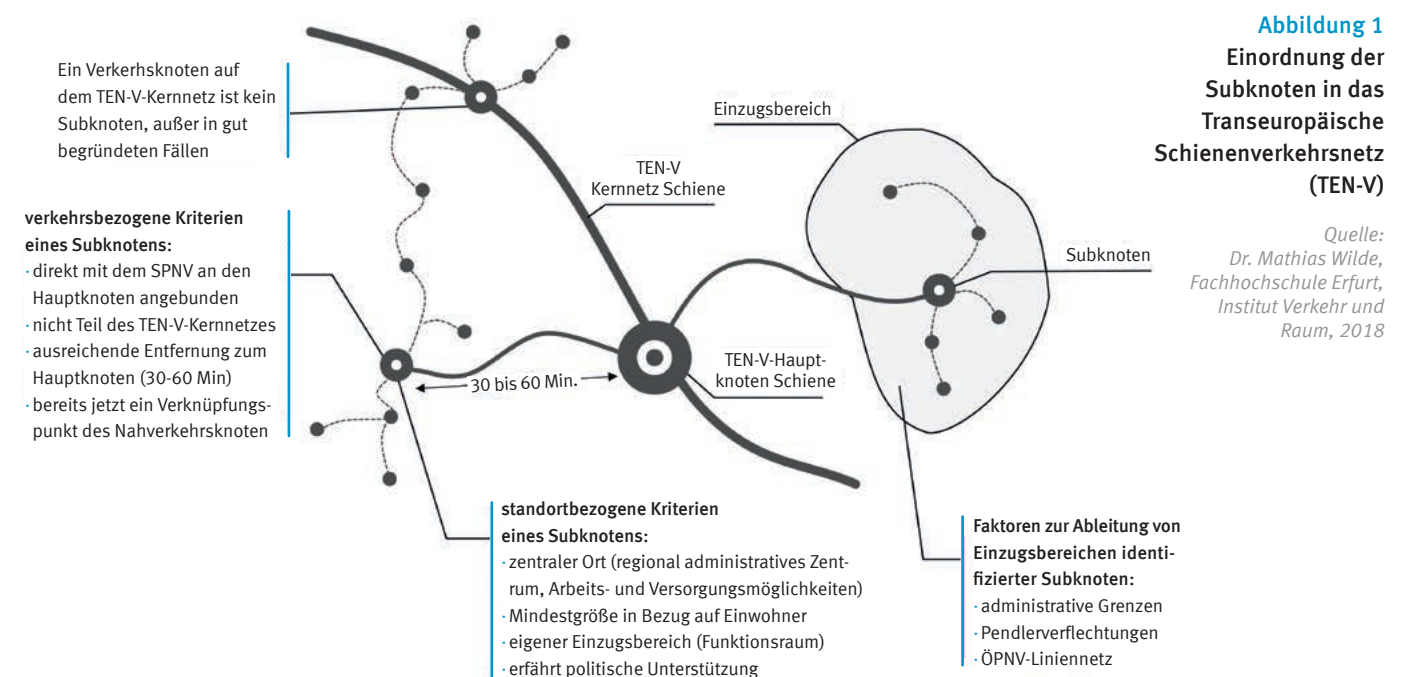
Die überregionale Erreichbarkeit Thüringens ist ein wichtiger Standortfaktor für den Freistaat. Mit der Eröffnung des ICE-Knotens Erfurt hat sich diese signifikant verbessert. Um die gewonnenen Erreichbarkeitsvorteile in die Fläche zu tragen, ist der Schienenpersonennahverkehr schon jetzt auf den Fernverkehr abgestimmt. Entsprechende Taktknoten innerhalb Thüringens gewährleisten die Vernetzung der Nah- und Fernverkehre und ermöglichen so das durchgängige Reisen ohne lange Wartezeiten beim Umsteigen.

Mit dem Interreg-Projekt „SubNodes“ (deutsch: Subknoten) blickt das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft noch ein Stück weiter (vgl. Abbildung 1). Gemeinsam mit dem Landkreis Sömmerda wird exemplarisch

an Lösungswegen gearbeitet, um die Erreichbarkeitsvorteile für den gesamten Landkreis nutzbar zu machen. Der Bahnhof Sömmerda dient dabei konzeptionell als Subknoten bzw. Dreh- und Angelpunkt für die Verknüpfung der Bus- und Bahnangebote im Landkreis. In der zum Jahresende 2018 fertiggestellten Vorstudie für einen Integralen Taktfahrplan (ITF) im Landkreis Sömmerda werden die Chancen, aber auch die organisatorischen und finanziellen Folgen für den Landkreis abgeschätzt, die eine Umstrukturierung des Buslinienangebotes mit sich bringen würde. Als Aufgabenträger für den Busverkehr wird der Landkreis im Jahr 2019 darüber befinden, ob das ITF-Konzept bei der zukünftigen Ausgestaltung des Nahverkehrs Berücksichtigung findet.

Neben der konkreten Arbeit vor Ort bietet das Projekt die Möglichkeit, über den Tellerrand des eigenen Bundeslandes hinauszuschauen und einen Einblick in die Verkehrsplanung anderer Regionen Europas zu erlangen. So trafen sich die neun projektbeteiligten Institutionen aus den Regionen Großpolen, Südmähren, Ost- und Westslowenien, Bratislava, der Lombardei und Thüringen im Jahr 2018 sowohl in Ljubljana (Slowenien) als auch in Poznań (Polen). Dabei wurden unter anderem gute praktische Beispiele für ÖPNV-Verknüpfungspunkte im ländlichen Raum besichtigt und Erfahrungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Verkehrsplanung ausgetauscht.

Das Projekt SubNodes läuft noch bis August 2020 und wird durch das Interreg B Programm CENTRAL EUROPE gefördert.



4.4 Regionalplanertagung 2018

Klimawandel, demografischer Wandel, Energiewende, Digitalisierung und Vernetzung, stetig wachsender Onlinehandel, neue Mobilitätskonzepte sind Schlagworte für die aktuellen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse. Der daraus resultierende Veränderungsdruck wirkt sowohl auf die Großstädte als auch auf die vielen Klein- und Mittelstädte sowie Gemeinden im ländlich geprägten Raum. Während einige Metropolen wie München, Frankfurt/Main oder Hamburg nicht nur in Bezug auf verfügbaren und bezahlbaren Wohnraum mit Wachstumsproblemen zu kämpfen haben, stellt sich in manch ländlich geprägter Gemeinde die Frage, ob das gewohnte Niveau der Daseinsvorsorge aufrechterhalten werden kann.

Diese Situation nahmen die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft sowie die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) zum Anlass, im Rahmen der 22. Thüringer Regionalplanertagung über die Veränderung von Raumnutzungsansprüchen und damit verbundene Herausforderungen für ländlich geprägte Räume an Praxisbeispielen zu diskutieren.

Fast 200 Teilnehmer aus Politik, Wirtschaft, Kommunen, öffentlicher Verwaltung, Forschung und Wissenschaft sowie Regionalplaner aus ganz Deutschland folgten der Einladung der drei Veranstalter für den 18. und 19. September 2018 nach Eisenach.

Der Veranstaltungsort, das AWE-Museum Eisenach, ist dabei selbst in symbolträchtiger Weise ein Ort der Transformation – vom ehemaligen Automobilwerk mit hoher Fertigungstiefe zum Standort für Kultur, Sport, Bildung und vielem anderen mehr. Über die bewegte Geschichte dieses Standorts sowie die Automobilgeschichte Eisenachs

konnten sich die Veranstaltungsteilnehmer im Anschluss an die ersten Vorträge und Podiumsdiskussionen im Rahmen einer Museumsführung informieren.

Schwerpunkte der Veranstaltung waren insbesondere die Herausforderungen und Perspektiven ländlich geprägter Räume bezüglich der Themen Digitalisierung, Energiewende, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung. Zu Beginn der Veranstaltung warf die für Landesplanung zuständige Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft Birgit Keller die zentrale Frage auf, „welche Anpassungserfordernisse nötig sind, um den ländlichen Raum abseits der großen Ballungszentren als zukunftsfähigen Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum zu erhalten.“

Das Impulsreferat von Prof. Dr. Christian Diller als Vertreter der ARL thematisierte die Digitalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft und dessen Wirkung auf die Entwicklung der ländlichen Räume. Christian Diller machte deutlich, dass Deutschland im internationalen Vergleich derzeit nur Mittelmaß ist, der Bund jedoch mit verschiedenen Förderprogrammen bis zum Jahr 2025 in ganz Deutschland ein hochleistungsfähiges Breitbandnetz errichten will. Der Ausbau ist für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Regionen eine wichtige Grundvoraussetzung. Im Rahmen des Projekts MOROdigital nahmen sieben Modellregionen über ganz Deutschland verteilt, an der Erprobung von Lösungsansätzen für die unterschiedlichen Phasen des Breitbandausbaus in ländlichen Regionen teil. Die Digitalisierung gilt als große Chance für ländliche Regionen, jedoch müssen regional angepasste Lösungen entwickelt werden.

Im zweiten Vortrag des ersten Tages ging Torsten Osigus vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Braunschweig auf die

Probleme und Entwicklungschancen ländlicher Räume ein. In den vom Thünen-Institut für ländliche Räume erstellten Landatlas sind die Ausprägungen verschiedener Indikatoren wie Bevölkerung, Soziales, Versorgung, Wirtschaft und Arbeit für die jeweiligen ländlichen Räume dargestellt und beschrieben. Die Karten sind für interessierte Gemeinden auch digital abrufbar.

In der anschließenden Podiumsdiskussion wurde u. a. die zukünftige Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren durch die Teilnehmer vertiefend diskutiert.

Den Abendempfang des Präsidenten der Regionalen Planungsgemeinschaft nutzten zahlreiche Veranstaltungsteilnehmer, um Kontakte zu knüpfen oder aufzufrischen, Erfahrungen auszutauschen sowie in angenehmer Atmosphäre den ersten Veranstaltungstag ausklingen zu lassen.

Der Vormittag des zweiten Tages der Regionalplanertagung widmete sich dem Themenfeld der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung in Südwestthüringen unter veränderten Rahmenbedingungen.

Dr. Ralf Pieterwas von der Industrie- und Handelskammer in Suhl zeigte im Eröffnungsvortrag nötige Anpassungserfordernisse zur Sicherung des ländlichen Raums als zukunftsfähiger Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum. Er betonte, dass die Versorgungsnotwendigkeiten in der Stadt andere sind als auf dem Land, dahingehend müssen unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung angepasste Versorgungsstandards entwickelt werden. So bietet bspw. die Digitalisierung die Möglichkeit Daseinsvorsorge in Form von E-Gouvernements, der Telemedizin und Teleunterricht oder Dienstleistungen wie Fahr- und Lieferdienste dezentral zu ge-



stalten. Für die Stärkung der regionalen Wirtschaft ist eine nachhaltige Flächenpolitik sowie eine leistungsfähige Infrastruktur und kostengünstige Energieversorgung unerlässlich. Die Stärkung der regionalen Wirtschaft und die Sicherung der Daseinsfürsorge bilden die wesentlichen Komponenten für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region Südwestthüringen. Die Zentralen Orte sind dafür wichtige Anker und Identifikationskerne, die es gezielt zu stärken gilt.

Anschließend gab Andreas Dietrich aus Sicht der Stadtverwaltung Eisenach einen Überblick über die zukünftigen Herausforderungen u. a. in den Bereichen Verkehr, Klimawandel, Energiewende und Digitalisierung, deren unterschiedliche Raumnutzungsansprüche es bei der Stadtentwicklung aufeinander abzustimmen gilt. In Eisenach soll dies mit Hilfe eines integrierten Stadtentwicklungskonzepts erarbeitet werden.

Um die Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum zukunftsfähig zu gestalten, nahm die Wartburgregion an einem bundesweiten Modellvorhaben des BMVI teil. Im ersten Schritt erfolgte nach einer um-



fangreichen Erfassung des Ist-Zustandes – anhand unterschiedlicher Kriterien – die Identifizierung von Vorsorgezentren in der Region, die verschiedene Versorgungs- und Mobilitätsstandards erfüllen. Anschließend wurden zusätzliche Ankerpunkte (sog. Versorgungskerne) bestimmt. Darauf basierend erfolgte die Abgrenzung der einzelnen Kooperationsräume und Wechselwirkungszonen, wobei letztgenannte Verflechtungen zu den Nachbarregionen Südthüringen und Hessen aufbauen. Die Umsetzung des Konzeptes, soll so Dr. Ariane Ruff vom Landratsamt des Wartburgkreises, im Jahr 2019 beginnen.

Einen Überblick über die Entwicklung von Industriegroßflächen in der Planungsregion Südwestthüringen gab Rudolf Meyers von der LEG Thüringen mbH. Die LEG saniert im Auftrag des Landes Thüringen nach den formellen Vorgaben des LEP 2025 und einem standardisierten Verfahren aktuell 87 Brachflächen zu Industriegroßflächen mit einem Flächenvolumen von ca. 1.400 ha. Zu den Projekten in Südwestthüringen zählt die Industriegroßfläche Eisenach-Kindel, Eichsfeld-Süd sowie Merkers-Kieselbach.

Der abschließende Vortrag von Uwe Loebel (Bosch Fahrzeugelektrik Eisenach GmbH) zeigte, wie wichtig eine gut ausgebaute digitale Infrastruktur für die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens ist. So ist es der Firma Bosch mit Hilfe der Software NEXEED gelungen, den Werkstrom von der Produktion bis zur Auslieferung der Produkte noch besser zu vernetzen. Es wurden verschiedene Verfahren zur Optimierung der Produktionskette oder zur Fehlersuche entwickelt, um den Produktionsablauf effizienter zu gestalten oder Fehler schon vor deren Entstehung erkennen und beheben zu können.

Der Nachmittag stand unter dem Thema „Wandel von Raumnutzungsansprüchen im Zuge der Energiewende“. Basierend auf seinem in der „Zeit“ veröffentlichten Artikel „Ein Land wird umgekrempelt“ vom November 2017 gab der freie Journalist Dr. Dirk Asendorpf interessante, zum Teil provokante Ansatzpunkte für eine anschließende Diskussion. So führte er aus, dass es für Deutschland schwierig werde, die selbst gesetzten Klimaziele zu erreichen. Bezogen auf die Windenergienutzung hat er einen Flächenbedarf von 7.000 km² für Windparks ermittelt.

Das würde einer Dichte an Windenergieanlagen entsprechen, die doppelt so hoch ist wie die heute in Schleswig-Holstein.

Thomas Walter, Referatsleiter im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, stellte in seinem Vortrag die Betroffenheit Thüringens vom zukünftigen Stromnetzausbau dar. Die beiden Vorhaben SuedLink und SuedOstLink unterliegen dem Erdkabelvorrang. Hierzu wurden die Bundesfachplanungsverfahren eröffnet. Die Landesregierung lehnt beim SuedLink Trassenkorridorverläufe in Thüringen ab, da das im Netzausbaubeschleunigungsgesetz verankerte Gebot der Geradlinigkeit missachtet werde. Thüringen hat hingegen einen alternativen Trassenkorridorvorschlag, der sich sehr an der Luftlinie des Vorhabens Nr. 3 orientiert, in das Verfahren eingebracht. Nach Prüfung dieses Vorschlags hat die Bundesnetzagentur entschieden, ihn nicht weiter zu verfolgen. Diesem Vorgehen widerspricht die Landesregierung (vgl. Rechtliche Maßnahmen gegen SuedLink).

Thomas Walter verwies auf die Möglichkeit, dass sich Kommunen, Behörden sowie Bürgerinnen und Bürger in die

jeweiligen Konsultationsprozesse mit Stellungnahmen einbringen können. Zudem sollten die Informationsplattformen der Bundesnetzagentur und der Netzbetreiber genutzt werden.

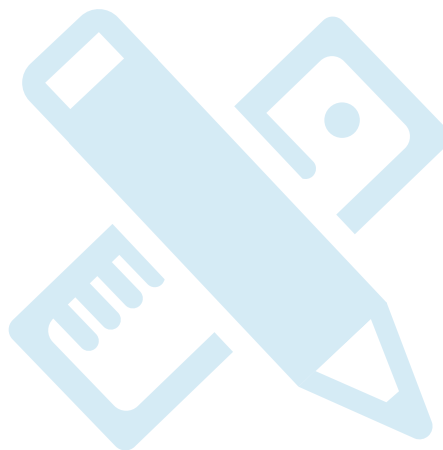
Dr. Mathis Danelzik vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende gGmbH Berlin berichtete über die Ergebnisse des Dialogs zum Thema Windenergienutzung und UNESCO-Welterbestätten. Aufgrund der Einzigartigkeit der Stätten, woraus sich zugleich deren Schutzbedürftigkeit ableite, sei es schwierig, die jeweilige Betroffenheit durch Windenergieanlagen festzustellen. Hinzu kommt, dass unterschiedliche Ebenen hierbei aufeinandertreffen: Der UNESCO-Welterbe-Status wird von einem internationalen Gremium vergeben; hingegen erfolgt die Planung und Genehmigung der Windenergieanlagen auf regionaler Ebene. Um hierbei Konflikte zu vermeiden, begleitet das Unternehmen die Akteure in fachlichen und rechtlichen Verfahrensfragen.

Durch das Programm der Regionalplanertagung führte Dr. Barbara Warner von der ARL in Hannover.



www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest

Auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen können die Vortragsfolien jeweils als PDF-Datei abgerufen werden.



4.5 Landesplanungsbeirat

Bereits seit dem Jahr 1991 besteht bei der obersten Landesplanungsbehörde im jeweils für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Ministerium ein Landesplanungsbeirat.

Dieser wirkt gemäß Thüringer Landesplanungsgesetz bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms sowie bei Grundsatzfragen der Landesplanung beratend mit. Dem Landesplanungsbeirat gehören insbesondere Vertreter der Kammern und Verbände der Industrie,

des Handwerks, des Handels, der Dienstleistungen, der Landwirtschaft, des Forstwesens, der Arbeitgeber sowie Vertreter der Gewerkschaften, der Kirchen, der Hochschulen, der in Thüringen anerkannten Naturschutzverbände sowie der kommunalen Spitzenverbände an.

Der Landesplanungsbeirat trat im Jahr 2018 zu zwei Sitzungen am 13. Juni bzw. am 21. November zusammen. In den Sitzungen wurden durch die oberste Landesplanungsbehörde aktuelle Arbeitsstände

aus den Themenbereichen Änderung der Regionalpläne (vgl. 2.1), Verwaltungs- und Gebietsreform, Einzelhandel (vgl. 3.1) sowie Neu- und Ausbau des Stromübertragungsnetzes (vgl. 3.2) vorgestellt und diskutiert. Durch die Industrie- und Handelskammer Erfurt wurde die Neuauflage der Studie „Städte im Vergleich – Perspektiven der Mittelzentren des IHK-Bezirks Erfurt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung“ zur Diskussion gestellt.

4.6 Ministerkonferenz für Raumordnung

Die 43. Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) tagte am 16. November 2018 im Rathaus Berlin. Wichtige Themen waren die Beschlüsse

- „Wachsende Städte und ihr Umland“,
- „Auswirkungen des Online-Handels auf stationären Handel, Siedlungsstrukturen, Verkehr und Logistik – Steuerungsmöglichkeiten der Raumordnung“ und
- „Flächenzertifikatehandel“.

Die MKRO empfiehlt dem Bund und den Ländern, künftig noch stärker in funktionalen Räumen bzw. Stadtregionen zu denken und zu handeln, Stadt-Umland-Kooperationen als Bestandteil formeller und informeller Regionalentwicklung zu stärken und Kommunen in ihren Kooperationsbemühungen zu unterstützen. Sie stützt sich dabei auf einen Bericht des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), wonach sich aus dem Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum vieler Städte sowie dem aus

der Globalisierung resultierenden Standortwettbewerb neue Herausforderungen an soziale und verkehrliche Infrastrukturen und an die Bereitstellung von Angeboten der Daseinsvorsorge in wachsenden Großstadtreionen ergeben.

Die MKRO sieht den Online-Handel als Chance für die Versorgung vor allem ländlicher Gebiete. Sie weist auf die erheblichen räumlichen Auswirkungen, vor allem auf die Vitalität der Städte und Gemeinden hin. Der Online-Handel steht im Wettbewerb zum stationären Einzelhandel, er löst vor allem im Lieferverkehr zusätzliche Verkehrsströme aus, bietet den Unternehmen des stationären Einzelhandels neue Geschäftsmodelle mit einer geringeren Flächenverhaltung in den Innenstädten und erfordert von den Städten und Gemeinden neue Konzepte zur Belebung ihrer Zentren infolge des Rückgangs des stationären Einzelhandels. Für die Raumordnung und Landesplanung besonders relevant ist die Tatsache, dass sich der Online-Handel klarer Festlegungen in Raumordnungsplänen entzieht, weil er

grundsätzlich nicht auf Verkaufsflächen angewiesen ist. Die planerische Steuerung des Einzelhandels erfolgt üblicherweise über Verkaufsflächen an bestimmten Standorten.

Die MKRO sieht das Nebeneinander des planerischen Abwägungsmodells und der raumordnerischen Steuerung auf der einen und der möglichen Einführung eines Flächen(zertifikate)handels auf der anderen Seite als problematisch an, insbesondere hinsichtlich der gegenseitigen Beeinflussung der beiden Systeme. Die Einführung eines Flächen(zertifikate)handels würde zu Folgeproblemen und erheblichem bürokratischen Mehraufwand führen. Umsetzungsprobleme resultieren insbesondere aus dem Eingriff in die kommunale Planungshoheit sowie der Nutzung der Bevölkerungszahl als ausschließliches Verteilungskriterium ohne die Qualität von Flächen sowie die örtlichen Besonderheiten in Verbindung mit flexiblen Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

www.bmi.bund.de

PDF-Download:

Wachsende Städte:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/raumordnung/mrko/mrko-43-beschluss-wachsende-staedte>

Online Handel:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/raumordnung/mrko/mrko-43-beschluss-online-handel>

Flächenzertifikatehandel:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/raumordnung/mrko/mrko-43-beschluss-flaechen-zertifikatehandel>



4.7 Gunraumstudie Thüringer ICE-Knoten

Der Hauptbahnhof der thüringischen Landeshauptstadt wurde im Rahmen des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit 8 (VDE 8) bis zum Jahresende 2017 schrittweise zu einem ICE-Knoten ausgebaut. Dadurch wurden international bedeutsame Verkehrsströme auf den zentralen Verkehrsknotenpunkt Erfurt ausgerichtet. Die Reisezeiten aus und zu den Metropolen verkürzten sich mit der Fertigstellung des VDE 8 erheblich. Doch nicht nur für Erfurt selbst ergeben sich dadurch Erreichbarkeitsvorteile. Die Vertaktung von Fern- und Nahverkehr soll vielmehr dazu führen, dass die entstehenden Potenziale möglichst weit in alle Thüringer Landesteile getragen werden.

Zur Ermittlung der durch das Projekt VDE 8 begünstigten Regionen Thüringens wurde daher im Jahr 2016 die sogenannte „Gunraumstudie“ in Auftrag gegeben. Als Gunraum wird jener Teil Thüringens bezeichnet, der vom Verkehrsprojekt durch eine verbesserte Anbindung an den Schienenpersonenfernverkehr positive Entwicklungsimpulse zu erwarten hat.

Zur Ermittlung des Gunstraums wurden im Rahmen der Studie die 40 ober- und mittelzentralen Städte Thüringens (ohne Erfurt) hinsichtlich der drei Kriterien „Reisezeitveränderungen“, „Landesplanerische Funktionen“ sowie „Demografie“ betrachtet. Diese drei Aspekte flossen dabei in unterschiedlicher Gewichtung in die Bewertung ein. Auf diese Weise wurde die Identifizierung begünstigter und weniger begünstigter Räume möglich.

Neben der Herausarbeitung des Gunstraumes war es darüber hinaus erklärtes Ziel der Landesregierung, Empfehlungen für die begünstigten Städte sowie die weniger begünstigten Städte zu erarbeiten.

Für die begünstigten Städte werden somit in der Studie allgemeine Handlungsempfehlungen zur Nutzung der sich ergebenden Potenziale dargestellt. Eine Gruppe von zwölf Städten wird ergänzend im Detail betrachtet. Für diese zwölf Städte wurde jeweils ein Handlungskonzept erarbeitet, welches sich auf Flächen im Bahnhofsumfeld bezieht. Diese Flächen werden als besonders prädestiniert für die Umwandlung der Potenziale in Stadtentwicklungsimpulse eingeschätzt. Abschließend wurden die Chancen, Risiken und Umsetzungshemmnisse zusammengefasst und Empfehlungen an die verantwortlichen Akteure ausgesprochen.

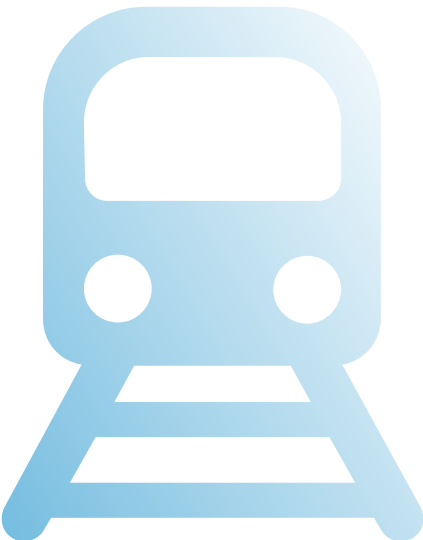
Die weniger begünstigten Städte wurden ebenso analysiert. Sie erhalten auf Basis der herausgearbeiteten Problemstellungen Hinweise zur Unterstützung der Entwicklung. Dabei wurden durch das Gutachterteam Einzelmaßnahmen benannt, wie trotz der geringen Begünstigung durch den ICE-Knoten Thüringen die Entwicklung der Städte und Regionen positiv vorangetrieben werden kann. Auch hier wurde eine Benennung der Verantwortlichkeiten zur Umsetzung bzw. Unterstützung der Maßnahmen vorgenommen.

Die Ergebnisse der Gunraumstudie wurden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 5. Juni 2018 im Erfurter Rathausfestsaal präsentiert.



www.tmil.info

Auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft können die Gunraumstudie sowie alle Vortragsfolien der öffentlichen Veranstaltung am 5. Juni 2018 als PDF-Datei abgerufen werden.



IMPRESSUM

Herausgeber

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt
Telefon: 0361 574111000
E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de
Internet: www.tmil.info

Redaktion

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 5
Strategische Landesentwicklung, Forsten
Referat 51
Raumordnung und Landesplanung

Gestaltung und Satz

Gudman Design . www.gudman.de

Kartengrundlage

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
© GeoBasis-DE / BKG 2018

Datengrundlage

Vgl. Quellenverweise zu Tabellen, Grafiken und Karten

Bildnachweis

TMIL/Martin Gerlach, Marcel Krummrich, Steffen Kugler, Thüringer Landtag,
TMIL/Thomas Walter, Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland e.V.,
Thüringer Staatskanzlei, SenStadtWohn Berlin-Rico Prauss
© Bild in motion, Philip Steury, Maurice Tricatelle, sehbaer_nrw, saumhuhn,
phonlamaipphoto, benjaminlolte, mpix-foto, Stihl024, Henry Czauderna, Kzenon,
Kat Ka, Micha Trillhaase – Fotolia.com

Redaktionsschluss

März 2019

*Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Landesentwicklungsbericht
gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.*

Herausgeber

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 900362
99106 Erfurt